

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 1-10

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Anlage 1.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Gemäß dem Schreiben des Landtags vom 21. Juli 1925 hat der Landtag in seiner Sitzung desselben Tages u. a. den Oberlandesgerichtsrat *Ramsauer* zum Mitglied des Staatsgerichtshofs gewählt. Nachdem der Oberlandesgerichtsrat *Ramsauer* in den Ruhestand versetzt worden ist und danach nicht mehr „den ordentlichen Richtern des Landes“ angehört, wird es erforderlich sein, für ihn gemäß § 70 der Verfassung einen anderen Beisitzer aus den ordentlichen Richtern des Landes zu wählen.

Oldenburg, den 4. Oktober 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driever.



## Anlage 2.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Zum 1. Dezember 1927 scheiden gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, das gewählte Mitglied des Obergerwaltungsgerichts Ziegeleibesitzer D. Schmidt in Zetel und seine beiden Stellvertreter Bürgermeister Jordan in Delmenhorst und Zeller Franz Krebeck in Mühlen aus und sind durch Wahlen zu ersetzen.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag, die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Oldenburg, den 12. Oktober 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung  
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.



## Anlage 3.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Reichsregierung beabsichtigt, die Dienstbezüge der Reichsbeamten und die Versorgungsbezüge der Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie der Beamtenhinterbliebenen mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. zu erhöhen. Der Entwurf eines Befoldungsgesetzes ist bereits vom Reichsrat verabschiedet und geht jetzt dem Reichstag zu. Bereits durch Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 22. September 1926 ist angeordnet, daß bis zur Verabschiedung der Gesetzentwürfe durch den Reichstag den Reichsbeamten sowie den bezeichneten Empfängern von Versorgungsbezügen auf das Mehr, das sie aus der Neuregelung der Bezüge zu erwarten haben, vom 1. Oktober dieses Jahres an monatliche Vorschüsse zu zahlen sind. Entsprechende Vorschüsse werden auch den im Reichsdienst beschäftigten Tarifangestellten gezahlt, deren Bezüge gleichfalls erhöht werden sollen.

Die erstmals am 1. Oktober d. J. gezahlten monatlichen Vorschüsse sind vom Reich wie folgt festgesetzt worden:

### I. Beamte.

Befoldungsgruppe	Verheiratete	Ledige
I—V	25 R.M.	20 R.M.
VI—VIII	30 "	25 "
IX—XI	50 "	40 "
XII und höher	70 "	60 "
Außerplanmäßige Beamte (Diätare) aller Gruppen	20 "	20 "

### II. Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie Empfänger von Hinterbliebenenbezügen.

10 v. H. des Monatsbetrages der Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge unter Ausschluß der Frauen-, Kinder- und sonstigen Zuschläge, jedoch nicht mehr als 70 R.M.

### III. Angestellte.

Die Vorschüsse entsprechen den unter I genannten Beträgen. Sie werden, wie die ordentlichen Dienstbezüge, den Angestellten in Halbmonatsbeträgen gezahlt.

In Übereinstimmung mit der Reichsregelung hat Preußen die Zahlung gleichbemessener Vorschüsse an seine Beamten usw. angeordnet und dabei die Vorschüsse für die Angehörigen der Ordnungspolizei folgendermaßen festgesetzt:

Befoldungsgruppe	Verheiratete	Ledige
II	10 R.M.	— R.M.
III	15 "	— "
IV und V	25 "	20 "
VI—VIII	30 "	25 "
IX—XI	50 "	40 "
XII und höher	70 "	60 "



Soweit bekannt geworden ist, gewähren auch die anderen deutschen Länder ihren Beamten usw. Vorschüsse in gleicher Höhe.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die oldenburgischen Landesbeamten, Angestellten, Volksschullehrer, Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen in ebenso dringlichem Maße wie die Beamten usw. des Reichs und der anderen Länder einer Aufbesserung ihrer Bezüge bedürfen, auf die ihnen bis zur endgültigen Neuregelung der Dienst- und Versorgungsbezüge in gleicher Weise wie im Reich Vorschüsse zu gewähren sein werden. Die Vorschüsse werden vom 1. Oktober d. J. an zu zahlen und im übrigen auf die vom Reich, bei den Angehörigen der Ordnungspolizei auf die in Preußen gewährten Beträge festzusetzen sein, wobei erforderlichenfalls, z. B. bei Personen, die im Staatsdienst nicht voll beschäftigt sind und deshalb aus der Staatskasse nur eine Teilbesoldung beziehen, eine entsprechende Herabsetzung der Vorschußbeträge erfolgen muß. Auf die Vorschüsse für den Monat Oktober d. J. sind die für diesen Monat bereits gezahlten geringen Vorschußbeträge anzurechnen, die auf die vom 1. Oktober d. J. an geplante Erhöhung der Ortszuschläge aus den hierfür in den Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1927 vorgesehenen Mitteln gezahlt sind.

Wann ein Gesetzentwurf über die Neuregelung der Bezüge der oldenburgischen Beamten dem Landtage vorgelegt wird, kann zurzeit noch nicht gesagt werden, da zunächst einmal die Verabschiedung der Besoldungsgesetze im Reichstag und preußischen Landtag abgewartet werden muß. Die Vorlage fordert deshalb die Mittel für die Vorschüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928. Über die Aufbringung der erforderlichen Beträge wird dem Landtage eine besondere Vorlage zugehen.

Der aus den Staatskassen zu bestreitende Aufwand für die Vorschüsse ist für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 ermittelt:

für die Zentralkasse zu . . . . .	30 000 R.M.,
„ den Landesteil Oldenburg zu . . . . .	440 000 „
„ „ „ Lübeck zu . . . . .	50 000 „
„ „ „ Birkenfeld zu . . . . .	51 000 „
	<hr/>
zusammen	571 000 R.M.

Da die Zentralkasse aus den Kassen der drei Landesteile nach dem festgelegten Anteilsverhältnis gespeist wird, erhöhen sich die obigen Beträge

für den Landesteil Oldenburg auf . . . . .	463 700 R.M.,
„ „ „ Lübeck auf . . . . .	53 600 „
„ „ „ Birkenfeld auf . . . . .	53 700 „
	<hr/>
zusammen	571 000 R.M.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle der Gewährung der bezeichneten Vorschüsse zustimmen und zur Deckung der Vorschußbeträge für die staatlichen Beamten und Angestellten, sowie für die aus der Staatskasse versorgten Wartegeldsempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen zu den Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1927 folgende Beträge nachbewilligen:

1. Im Haushalt der Zentralkasse

a) zu Kapitel 5 der Einnahmen —  
Beiträge der drei Landesteile —

Titel 1 . . . . .	23 700 R.M.,
„ 2 . . . . .	3 600 „
„ 3 . . . . .	2 700 „

b) bei dem Kapitel 11 der Ausgaben zu dem neuen Titel 12 für Vorschüsse an die Beamten, Angestellten usw. . . . .	30 000 R.M.,
2. im Haushalt des Landesteils Oldenburg	
a) zu dem Kapitel VIII 3 der Ausgaben — Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats — . . . . .	23 700 " ,
b) bei dem Kapitel VIII 11 der Ausgaben zu dem neuen Titel 7 für Vorschüsse an die Beamten, Angestellten usw. . . . .	440 000 " ,
3. im Haushalt des Landesteils Lüneburg	
a) zu dem Kapitel VII 3 der Ausgaben — Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats — . . . . .	3 600 " ,
b) bei dem Kapitel VII 10 der Ausgaben zu dem neuen Titel 8 für Vorschüsse an die Beamten, Angestellten usw. . . . .	50 000 " ,
4. im Haushalt des Landesteils Verden	
a) zu dem Kapitel VII 3 der Ausgaben — Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats — . . . . .	2 700 " ,
b) bei dem Kapitel VII 10 der Ausgaben zu dem neuen Titel 6 für Vorschüsse an die Beamten, Angestellten usw. . . . .	51 000 " ,

Oldenburg, den 14. Oktober 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung  
des Ministerpräsidenten:  
Dr. Driver.

Dr. Willers.



## Anlage 4.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Erhöhung des Steuerfußes der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz vor und beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 14. Oktober 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung  
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Erhöhung des Steuerfußes der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

#### § 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der auf Grund der Vorlage vom 14. Oktober 1927 über die Vorschußzahlungen auf die Besoldungsneuregelung erforderlichen Ausgaben im Wege der Verordnung den für das Rechnungsjahr 1927/28 für den Landesteil Oldenburg festgesetzten Steuerfuß der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und Steuer vom bebauten Grundbesitz in der Weise zu erhöhen, daß sich durch diese Erhöhung bei jeder dieser Steuern ein um 11 % höherer Betrag ergibt, als im Haushalt des Landesteils Oldenburg für 1927 für sie vorgesehen ist. Die bereits festgesetzten Steuern erhöhen sich ohne weiteres entsprechend, ohne daß es einer neuen Veranlagung und eines Steuerbescheides bedarf. Auf Grund dieses Gesetzes sich ergebende Steuerbeträge unter 50 Rpf. können auf Anordnung des Ministeriums der Finanzen unerhoben bleiben. Der im Satz 1 vorgesehene Reinertrag der Steuern darf hierdurch nicht wesentlich geändert werden.

#### § 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung.

Die Vorlage über die Vorschußzahlungen auf die Besoldungsneuregelung sieht Mehraufwendungen an Ge-



halten, Vergütungen usw. für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1927/28 in Höhe von etwa 464 000 Reichsmark für den Landesteil Oldenburg vor. Für diesen Betrag ist keine Deckung vorhanden. Er muß daher durch Steuererhebung aufgebracht werden.

Es erscheint billig, die erforderliche Summe gleichmäßig auf die hierfür in Frage kommenden Landessteuern zu verteilen, da der Landtag die bisherige Relation dieser Steuern zueinander als angemessen anerkannt hat. Es ergeben sich sodann infolge der vorgeschlagenen Erhöhung folgende Mehrbeträge:

Grund- und Gebäudesteuer . . . . .	226 600 R.M.,
Gewerbesteuer . . . . .	33 000 „
Steuer vom bebauten Grundbesitz . . . . .	220 000 „
	<hr/>
	zusammen 479 600 R.M.

Durch die relativ geringe Erhöhung der Steuern werden sich — namentlich bei der Grundsteuer in den Städten — zahlreiche Fälle ergeben, in denen nur so geringe Beträge zur Hebung gelangen würden, daß sie die Arbeit der Berechnung und Hebung nicht lohnen würden. Es erscheint daher zweckmäßig, das Ministerium der Finanzen zu ermächtigen, anzuordnen, daß Steuerbeträge unter 50 Reichspfennigen unerhoben bleiben. Ein größerer Steuerausfall darf hierdurch nicht eintreten. Der Steuerfuß ist demgemäß so zu berechnen, daß eine wesentliche Änderung gegenüber den im Absatz 2 der Begründung angeführten Beträgen sich nicht ergibt.

Weitere mündliche Begründung bleibt vorbehalten.



## Anlage 5.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage hat das Staatsministerium die Mitteilung zu machen, daß zu Regierungsbevollmächtigten für die bevorstehende Tagung des Landtags ernannt worden sind:

Sämtliche Ministerialräte, Referenten und Hilfsarbeiter beim Staatsministerium.

Zum ständigen Regierungsbevollmächtigten ist der Geheime Oberregierungsrat Mutzenbecher und zu dessen Stellvertreter der Ministerialrat Ostendorf I bestellt worden.

Es wird ersucht, sämtliche Schreiben und Anfragen an den ständigen Regierungsbevollmächtigten zu senden.

Oldenburg, den 17. Oktober 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.



## Anlage 6.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. August 1924 und 13. September 1926 nebst kurzer Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die Kammer hat mit Rücksicht auf die am 22. November 1927 stattfindenden Neuwahlen zur Industrie- und Handelskammer dringend gebeten, dem Landtage den Gesetzentwurf noch jetzt zugehen zu lassen.

Oldenburg, den 28. Oktober 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

### Entwurf

eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. August 1924 und 13. September 1926 (Ges. Bl. Landesteil Oldenburg 43. Band Seite 523, und 44. Band Seite 991, Landesteil Lübeck 29. Band Seite 749, 30. Band Seite 528), wird, wie folgt, geändert:

Der § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Landesteil Lübeck ist für jedes Mitglied mindestens 1 Stellvertreter zu wählen.“

### Begründung.

Nach § 42 des Handelskammergesetzes wird die Kammer im Landesteil Lübeck durch eine Zweigstelle vertreten,



die aus den im Landesteil Lübeck gewählten Kammermitgliedern und deren Stellvertretern (§ 24) besteht. Nach der Wahlordnung entfallen auf den Landesteil Lübeck und damit auf die Zweigstelle 5 Mitglieder. Nach § 24 Abs. 2 ist im Landesteil Lübeck für jedes Mitglied 1 Stellvertreter zu wählen, so daß damit auf den Landesteil Lübeck 5 Stellvertreter entfallen. Es hat sich nun das Bedürfnis herausgestellt, die Zahl der Mitglieder bzw. Stellvertreter zu erhöhen, da die Zahl der Mitglieder und der Stellvertreter zu gering ist, und bei einem nicht zu vermeidenden Fernbleiben einzelner Mitglieder von Sitzungen eine sachgemäße Durchberatung der zur Erörterung stehenden Gegenstände nicht genügend gewährleistet ist. Es kommt hinzu, daß bei einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder oder der Vertreter einigen Orten Gelegenheit gegeben werden würde, einen Vertreter in die Zweigstelle zu entsenden, was sich ebenfalls als wünschenswert herausgestellt hat.

Die Handelskammer hat es für richtig gehalten, keine Erhöhung der Zahl der Mitglieder, die nach § 1 der Wahlordnung vom 2. Oktober 1924 auf 46 festgelegt ist, zu beantragen, da hierdurch eine neue Gruppeneinteilung zwischen Industrie, Großhandel und Einzelhandel notwendig werden würde. Sie hat die Absicht, dem bei der Zweigstelle aufgetretenen Bedürfnis durch Zuwahl von 2 weiteren Stellvertretern zu entsprechen. Die Möglichkeit hierzu wird durch die vorgeschlagene Änderung des § 24 Abs. 2, durch die Hinzufügung des Wortes „mindestens“ geschaffen.

Die beantragte Änderung entspricht einem Beschlusse der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer vom 25. Oktober 1927.



## Anlage 7.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 29. Oktober 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927.

#### § 1.

Die Stadtgemeinden sind berechtigt, im Rechnungsjahre 1927 zur Deckung ihrer Ausgaben für Vorschußzahlungen auf die Erhöhung der Gehälter der Beamten und Lehrer, der Vergütungen der Angestellten und der Versorgungsbezüge der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, staatlichen Gewerbesteuer und staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz über die in den §§ 5, 7 und 10 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes bestimmten Höchstgrenzen zu erheben.

Die Beschlüsse der Gemeinden bedürfen nur einer einmaligen Lesung, jedoch der Genehmigung des Staatsministeriums.

#### § 2.

Für die Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz gemäß § 10 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes bleibt eine zur Deckung der Vorschußzahlungen auf die Be-



foldungsneuregelung vorgenommene Erhöhung der staatlichen Steuer außer Betracht.

### § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Begründung.

Die Zuschläge der Gemeinden zu den Landessteuern sind im oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz auf das Dreifache des Grundbetrages der staatlichen Grundsteuer, das Einfache des Grundbetrages der staatlichen Gebäudesteuer, das Dreifache der staatlichen Gewerbesteuer und 100 % der staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz beschränkt. Auf die Höhe der Einnahmen aus der Beteiligung an den Reichssteuern sind die Gemeinden ohne Einfluß. Dieser ausnahmslos für alle Gemeinden geltenden Begrenzung in den wichtigsten Einnahmen entspricht nicht immer die Möglichkeit, auch die Ausgaben den Einnahmen entsprechend niedrig zu halten. Auf Gebieten von finanzieller großer Tragweite sind die Ausgaben teils rechtlich, teils tatsächlich mehr oder minder ihrer Einwirkung entzogen. Für die Städte mit ihren größeren Aufgaben gilt dies noch mehr als für die Landgemeinden. Hinsichtlich der Stadtgemeinden kommt noch hinzu, daß der Gemeindezuschlag zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz gegenüber dem Vorjahre insofern gesenkt ist, als in diesem Jahre diese Steuer nicht in der Höhe des Vorjahres erhoben und die Entlastung der gewerblichen Räume auch auf den Gemeindezuschlag ausgedehnt worden ist. Die Vorschläge der meisten Stadtgemeinden weisen deshalb schon jetzt zum Teil sehr erhebliche ungedeckte Fehlbeträge auf.

Eine Erhöhung der Diensteinkommen der Beamten und Angestellten etc. in Reich oder Land hat entsprechende Mehraufwendungen der Gemeinden für ihre Beamten und Angestellten zur notwendigen Folge. Die Dienstleistungen der Volksschullehrer, Berufsschullehrer und sonstigen Lehrer sind gesetzlich festgelegt; soweit Gehälter oder Vergütungen nach den jeweiligen Gehältern oder Vergütungen von Reichs- oder Landesbeamten bemessen sind, wird sich unmittelbar ein Anspruch der Beteiligten auf Gleichstellung ergeben; wegen der sonstigen Beamten und Angestellten stehen die Gemeinden unter einem tatsächlichen Zwange. Das gleiche gilt für Vorschüsse auf die Besoldungserhöhung.

Diese im Laufe des Rechnungsjahres erwachsenden unvermeidlichen Mehrausgaben müssen die Gemeinden decken können. Soweit die im Finanzausgleichsgesetz gegebenen Zuschlagsmöglichkeiten noch nicht ausgenutzt oder sonstige Einnahmemöglichkeiten noch nicht erschöpft sind, sind diese Einnahmen auszunutzen. Da der § 20 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes auf Vorschüsse auf die Erhöhung der Dienstleistungen der Volksschullehrer Anwendung findet und vielen Landgemeinden ihre Hauptlast erleichtert, werden diese sich für dieses Rechnungsjahr helfen können, bis bei der Regelung des Finanzausgleichs für 1928 eine bessere Übersicht gewonnen worden ist. Der die Stadtgemeinden treffende Mehraufwand ist schon nach vorsichtiger Schätzung so erheblich, daß wenigstens diesen vom Standpunkte einer einigermaßen vertretbaren Finanzpolitik neue Einnahmemöglichkeiten eröffnet werden müssen.

Der Gesetzentwurf schlägt daher vor, den Stadtgemeinden zu gestatten, soweit es zur Deckung der Vorschusszahlungen erforderlich ist, Zuschläge zu den staatlichen Steuern über die bisherigen im Finanzausgleichsgesetz be-

stimmten Grenzen zu erheben. Es ist davon abgesehen, im Gesetz die Verteilung des Bedarfs auf die einzelnen Steuerarten vorzuschreiben, sondern diese zunächst den Beschlüssen der Gemeinde überlassen. Gegen einen Mißbrauch des Zuschlagsrechts soll die vorgesehene Genehmigung des Staatsministeriums schützen.

Für die Beschlüsse über die Gemeindezuschläge ist im § 11 des Finanzausgleichsgesetzes eine doppelte Lesung vorgeschrieben. Da die Gemeindevertretungen die Deckungsfrage schleunigst lösen müssen, erscheint eine einmalige Lesung ausreichend.

Nach dem Wortlaute des § 10 des Finanzausgleichsgesetzes richtet sich der Gemeindezuschlag zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz nach der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer. Als die Gemeinden die Zuschläge zu dieser Steuer beschlossen, war nicht in Rechnung gestellt, daß die staatliche Steuer zur Deckung der vom Staat zu leistenden Vorschüsse erhöht würde; die Beschlüsse über die Zuschläge erhalten durch diese nicht vorausgesehene Erhöhung einen anderen Inhalt. Es war daher klarzustellen, daß diese Erhöhung den Gemeindezuschlägen nicht zugute komme. Die Stadtgemeinden erhalten dafür das erhöhte Zuschlagsrecht.



# Anlage 8.

## Bericht

des Ausschusses I zu der Vorlage der Staatsregierung.  
(Anlage 3.)

Die Staatsregierung nimmt in der Anlage 3 darauf Bezug, daß die Reichsregierung beabsichtigt, die Dienstbezüge der Reichsbeamten und die Versorgungsbezüge der Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie der Beamtenhinterbliebenen ab 1. Oktober 1927 zu erhöhen. Der Entwurf des Gesetzes über die Befoldungsneuregelung ist bereits vom Reichsrat verabschiedet und ist jetzt Gegenstand der Beratungen des Reichstages. Vom Reichsfinanzminister ist angeordnet, daß bis zur Verabschiedung der Gesetzentwürfe auf das Mehr, das die Reichsbeamten und die bezeichneten Empfänger von Versorgungsbezügen aus der Neuregelung der Bezüge zu erwarten haben, vom 1. Oktober 1927 an monatliche Vorschüsse zu zahlen sind. Entsprechende Vorschüsse werden auch den im Reichsdienst beschäftigten Tarifangestellten gezahlt, deren Bezüge gleichfalls erhöht werden sollen.

Die erstmals am 1. Oktober 1927 gezahlten monatlichen Vorschüsse sind vom Reich wie folgt festgesetzt worden:

### I. Beamte.

Befoldungsgruppe	Verheiratete	Ledige
I—V	25 R.M.	20 R.M.
VI—VIII	30 "	25 "
IX—XI	50 "	40 "
XII und höher	70 "	60 "
Außerplanmäßige Beamte (Diätare) aller Gruppen	20 "	20 "

### II. Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie Empfänger von Hinterbliebenenbezügen.

10 v. H. des Monatsbetrages der Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge unter Ausschluß der Frauen-, Kinder- und sonstigen Zuschläge, jedoch nicht mehr als 70 R.M.

### III. Angestellte.

Die Vorschüsse entsprechen den unter I genannten Beträgen. Sie werden, wie die ordentlichen Dienstbezüge, den Angestellten in Halbmonatsbeträgen gezahlt.

In Übereinstimmung mit der Reichsregelung hat Preußen die Zahlung gleichbemessener Vorschüsse an seine Beamten usw. angeordnet und dabei die Vorschüsse für die Angehörigen der Ordnungspolizei folgendermaßen festgesetzt:

Befoldungsgruppe	Verheiratete	Ledige
II	10 R.M.	— R.M.
III	15 "	— "
IV und V	25 "	20 "
VI—VIII	30 "	25 "
IX—XI	50 "	40 "
XII und höher	70 "	60 "

Die anderen deutschen Länder gewähren Vorschüsse in gleicher Höhe.

Nach Ansicht der Staatsregierung ist es nicht zweifelhaft, daß die oldenburgischen Beamten, Angestellten, Volksschullehrer, Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie die Empfänger von Beamtenhinterbliebenenbezügen einer Verbesserung ihrer Bezüge ebenso dringlich bedürfen, wie die Beamten usw. des Reiches und anderer Länder. Das Staatsministerium schlägt vor, den oldenburgischen Beamten usw. bis zur endgültigen Neuregelung ihrer Bezüge in gleicher Weise wie im Reich Vorschüsse zu gewähren und die Vorschüsse der Angehörigen der Ordnungspolizei auf die in Preußen gewährten Beträge festzusetzen, wobei bei Personen, die im Staatsdienst nicht voll beschäftigt sind und deshalb aus der Staatskasse nur eine Teilbefoldung beziehen, eine entsprechende Herabsetzung der Vorschußbeträge erfolgen soll. Die für den Monat Oktober bereits gezahlten geringen Vorschußbeträge, die auf die vom 1. Oktober an geplante Erhöhung der Ortszuschläge aus den hierfür in den Haushaltsplänen für 1927/28 vorgesehenen Mitteln bereits gezahlt sind, sollen auf die Vorschüsse für den Monat Oktober angerechnet werden.

Wenn die Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Neuregelung der Befoldungen zu erwarten steht, kann noch nicht gesagt werden, da zunächst die Verabschiedung der Befoldungsgesetze im Reichstag und im preussischen Landtag abgewartet werden muß. Die Vorlage fordert deshalb nur die Mittel für die Vorschüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928, die für die Beamten usw. des Landesteils Oldenburg einen Aufwand von etwa 464 000 R.M. erfordern. Deckung dieser Summe wird von der Staatsregierung mit der im Anschluß III beratenen Vorlage Anlage 4 beantragt.

Die Staatsregierung beantragt in Anlage 3:

Der Landtag wolle der Gewährung der bezeichneten Vorschüsse zustimmen und zur Deckung der Vorschußbeträge für die staatlichen Beamten und Angestellten, sowie für die aus der Staatskasse versorgten Wartegeldsempfänger von Hinterbliebenenbezügen zu den Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1927 folgende Beträge nachbewilligen:

1. Im Haushalt der Zentralkasse	
a) zu Kapitel 5 der Einnahmen —	
Beiträge der drei Landesteile —	
Titel 1 . . . . .	23 700 R.M.,
" 2 . . . . .	3 600 " ,
" 3 . . . . .	2 700 " ,
b) bei dem Kapitel 11 der Ausgaben zu dem neuen Titel 12 für Vorschüsse an die Beamten, Angestellten usw. . . . .	30 000 " ,
2. im Haushalt des Landesteils Oldenburg	
a) zu dem Kapitel VIII 3 der Ausgaben — Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats — . . . . .	23 700 " ,



b) bei dem Kapitel VIII 11 der Ausgaben zu dem neuen Titel 7 für Vorschüsse an die Beamten, Angestellten usw. . . . .	440 000 R.M.,
3. im Haushalt des Landesteils Lübeck	
a) zu dem Kapitel VII 3 der Ausgaben — Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats — . . . . .	3 600 „ „
b) bei dem Kapitel VII 10 der Ausgaben zu dem neuen Titel 8 für Vorschüsse an die Beamten, Angestellten usw. . . . .	50 000 „ „
4. im Haushalt des Landesteils Birkenfeld	
a) zu dem Kapitel VII 3 der Ausgaben — Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats — . . . . .	2 700 „ „
b) bei dem Kapitel VII 10 der Ausgaben zu dem neuen Titel 6 für Vorschüsse an die Beamten, Angestellten usw. . . . .	51 000 „ „

Die Vorlage ist im Ausschuß mit Vertretern der Regierung eingehend beraten worden.

Bedeutlich ist die Zahlung der Vorschüsse, auf die die Beamten nur bis zur Neuregelung der Beamtenbesoldung, längstens bis zum 31. März 1928 rechtlich Anspruch erheben können, in den Fällen, wo die vorgeschlagenen Beträge das voraussichtliche Mehr an Besoldung übersteigen. Die Regierung hat folgende Erklärung abgegeben:

Bei den planmäßigen Beamten wird in keiner Gruppe die endgültige Gehaltserhöhung von der Vorschußzahlung erreicht.

Dagegen bleibt bei diätarischen Beamten und diätarischen Volksschullehrern sowie bei volljährigen Angestellten, soweit die Vorgenannten noch kein Dienstalter von 3 Jahren haben, und ferner bei ledigen Polizeioberwachtmeistern, die kaserniert sind, das sich für sie aus der Neuregelung der Besoldungen ergebende Mehr an Dienstbezügen unter Umständen hinter dem für sie zutreffenden monatlichen Vorschußbeträge von 20 R.M. zurück. Entsprechendes gilt für einige Polizeioffiziere. Das monatliche Mehr an Dienstbezügen bleibt im Höchstfalle (bei Polizeioffizieren) um 13,50 R.M. hinter dem monatlichen Vorschußbeträge zurück.

Bei den Beteiligten wird, entsprechend dem in der Landtagsvorlage (Anlage 3) auf Seite 2 im 2. Absatz Gesagten der Vorschußbetrag so herabgesetzt werden, daß eine Überschreitung der monatlichen Besoldungserhöhung vermieden wird.

Der Ausschuß ist mit dieser Stellungnahme der Regierung einverstanden.

Aus dem Ausschuß wurden folgende Fragen schriftlich an die Regierung gestellt:

- I. Warum haben die oldenburgischen Staatsbeamten der Gruppen I bis IV und die Staatsangestellten mit entsprechender Besoldung die einmalige Notstandsbeihilfe, wie sie im Reich und in anderen Staaten, besonders in Preußen, gewährt worden ist, nicht erhalten?
- II. a) Wie hoch waren die Aufwendungen des Landesteils Oldenburg für seine Beamten, Pensionäre und Angestellten (ohne Eisenbahn und Zoll) im Jahre 1913/14?
- b) Wie viel betragen diese Aufwendungen im Rechnungsjahr 1927/28 einschl. der sozialen Zulagen pro Kopf
  1. der Beamten,
  2. der Angestellten,

3. nach den 3 Hauptgruppen II bis VI, VII bis IX, X und darüber?

- III. a) Wie hoch ist die Zahl der Beamten im jetzigen Zeitpunkt im Landesteil Oldenburg in den Gruppen
  1. I—V,
  2. VI—VII,
  3. IX—XI,
  4. XII und darüber?

b) Wie viel Angestellte beschäftigt der Staat jetzt?

- c) 1. Welcher Teil des Besoldungsaufwands nach dem Haushaltsplan für 1926/27 entfällt auf die zu a) genannten Gruppen im einzelnen?
2. Wie viel der als Vorschußzahlungen gedachten Beträge entfallen auf die zu a) genannten Gruppen?
3. Wie verteilt sich die Besoldungslast des Rechnungsjahres 1928/29 nach Durchführung der im Anschluß an Preußen beabsichtigten Besoldungsneuregelung auf die zu a) genannten Gruppen?
4. Welche Aufwendungen an Besoldung erfordern die Angestellten für 1926/27?

IV. Sind oldenburgische Beamte ihrer Tätigkeit und Vorbildung nach höher eingruppiert als gleichartige preussische und Reichsbeamte?

V. Wie verhalten sich die Lebenshaltungskosten vor dem Kriege und jetzt zum Realwert der jetzigen Besoldungen in den Gruppen

1. II und III,
2. IV—VI,
3. VII—IX,
4. X—XII,
5. XIII und darüber?

VI. 1. Wie groß war der Besoldungsaufwand für die oldenburgischen Volksschullehrer im Rechnungsjahre 1913/14?

2. Wie hoch ist diese Summe für das laufende Rechnungsjahr ohne die beabsichtigte Vorschußzahlung und Erhöhung?

VII. 1. Wie hoch war der Besoldungsaufwand des Landesteils Oldenburg 1913/14 für die Lehrkräfte der höheren staatlichen Lehranstalten?

2. Wie hoch sind dieselben im laufenden Rechnungsjahre ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Vorschußzahlungen und Erhöhungen?

VIII. Wie hoch waren die Aufwendungen

- a) der Städte,
- b) der Landgemeinden

an Besoldungen

a) im Rechnungsjahre 1913/14,

b) im Jahre 1925/26 einschl. sozialer Zulagen?

IX. Ist eine Verminderung des Personals durch eine Vereinfachung der Verwaltung in einem Umfange möglich, daß sie erhebliche Auswirkungen für die Staatskasse hat, gegebenenfalls in welcher Weise?

Die Antworten der Regierung lauten:

Von den zu der Anlage 3 gestellten Fragen werden die Fragen 2 bis 5 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 2a: Die Aufwendungen des Landesteils Oldenburg für seine Beamten, Wartgeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Witwen und Waisen sowie Angestellten haben im Rechnungsjahr 1913 betragen 4 636 140 R.M.

Zu Frage 2b: Die Jahresbesoldungsaufwendungen (mit Einschluß der sozialen Zulagen) im Landesteil Oldenburg betragen nach dem Stande vom 30. September d. J.



1. auf den Kopf der Beamten (ohne die Ordnungspolizeibeamten) . . . . .	4 742,— R.M.
auf den Kopf der Ordnungspolizei- beamten) . . . . .	1 876,— "
2. auf den Kopf der Angestellten (dar- unter Lehrlinge, minderjährige Ange- stellte und nicht vollbeschäftigte Ange- stellte) . . . . .	2 018,— "
3. auf den Kopf	
a) der Beamten (ohne die Ord- nungspolizeibeamten) der Grup- pen II—VI . . . . .	2 780,— "
der Ordnungspolizeibeamten der Gruppen II—VI . . . . .	1 653,— "
b) der Beamten der Gruppen VII—IX . . . . .	4 424,— "
c) der Beamten der Gruppen X und höher . . . . .	7 645,— "
d) der Angestellten (darunter Lehr- linge, minderjährige Angestellte und nicht voll beschäftigte Ange- stellte) der Gruppen II—VI . . . . .	1 702,— "
e) der Angestellten der Gruppen VII—IX . . . . .	3 624,— "
f) der Angestellten (darunter nicht voll beschäftigte Angestellte) der Gruppen X und höher . . . . .	4 252,— "

Zu Frage 3a: Im Landesteil Oldenburg beträgt die Zahl

a) der Beamten (ohne die Ordnungspolizei- beamten) der Gruppen I—V . . . . .	289
der Ordnungspolizeibeamten der Gruppen I—V . . . . .	407
b) der Beamten der Gruppen VI—VIII . . . . .	348
c) der Beamten der Gruppen IX—XI . . . . .	302
d) der Beamten der Gruppen XII und höher . . . . .	69.

Zu Frage 3b: Die Zahl der im Landesteil Oldenburg be-  
schäftigten Angestellten mit Einschluß von 33 Lehrlingen,  
61 minderjährigen Angestellten und 118 nicht vollbe-  
schäftigten Angestellten beträgt gegenwärtig 777.

Zu Frage 3c 1: Von dem Jahresbesoldungsaufwand im  
Landesteil Oldenburg entfallen nach dem Stande  
vom 30. September 1927 auf die Beamten (ohne  
die Ordnungspolizeibeamten) der

Gruppen I—V rd. . . . .	740 000 R.M.
auf die Ordnungspolizeibeamten der Gruppen I—V . . . . .	673 000 "
auf die Beamten der Gruppen VI—VIII rund . . . . .	1 369 000 "
auf die Beamten der Gruppen IX—XI rund . . . . .	1 989 000 "
auf die Beamten der Gruppen XII und höher rd. . . . .	706 000 "

Zu Frage 3c 2: Von den als Vorschußzahlungen für die  
Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 gedachten  
Beträgen entfallen im Landesteil Oldenburg

auf die Beamten der Gruppen I—V . . . . .	60 186 R.M.
auf die Beamten der Gruppen VI—VIII . . . . .	59 820 "
auf die Beamten der Gruppen IX—XI . . . . .	87 402 "
auf die Beamten der Gruppen XII und höher . . . . .	28 314 "

Zu Frage 3c 3: Von dem nach der Besoldungsneuregelung  
für das Rechnungsjahr 1928/29 im Landesteil Oldenburg  
zu erwartenden Jahresbesoldungsaufwand entfallen

auf die Beamten (ohne die Ordnungs- polizeibeamten) der Gruppen I—V . . . . .	881 000 R.M.
--	--------------

auf die Ordnungspolizeibeamten der Gruppen I—V . . . . .	792 000 R.M.
auf die Beamten der Gruppen VI—VIII . . . . .	1 606 000 "
auf die Beamten der Gruppen IX—XI . . . . .	2 324 000 "
auf die Beamten der Gruppen XII und höher . . . . .	831 000 "

Den vorstehenden Beträgen, die auf der Grundlage  
der zu der Frage 3c 1 genannten Besoldungsaufwendungen  
(nach dem Stande vom 30. September 1927) berechnet sind,  
gehen die im Rechnungsjahre 1928/29 fälligen ordentlichen  
Gehaltszulagen und ferner die Beträge hinzu, die aus An-  
laß der am 1. Oktober d. J. eingetretenen zehnprozentigen  
Mietssteigerung für die mit Wirkung vom gleichen Zeit-  
punkt an zu erwartende Erhöhung der Ortszuschläge um  
10 v. H. im Rechnungsjahre 1928/29 erforderlich sind.  
Hierfür sind rund 150 000 R.M. zu rechnen.

Zu Frage 3c 4: Die Jahresbesoldungsaufwendungen für  
die Angestellten des Landesteils Oldenburg erfordern nach  
dem Stande vom 30. September 1927  
rund . . . . . 1 568 000 R.M.

Zu Frage 4: Von den oldenburgischen Beamten sind ihrer  
Tätigkeit und Vorbildung nach keine Beamten höher ein-  
gruppiert worden als die gleichartigen preussischen und  
Reichsbeamten.

Zu Frage 5: Der Realwert der gegenwärtigen Besoldungen  
stellt sich nach der Indexzahl für Juli (150) im Durch-  
schnitt für die Beamten

der Gruppen II und III bei der Anfangsbesoldung auf 88,6, bei der Endbesoldung auf 79,9,
der Gruppen IV—VI bei der Anfangsbesoldung auf 91,7, bei der Endbesoldung auf 83,7,
der Gruppen VII—IX bei der Anfangsbesoldung auf 89,8, bei der Endbesoldung auf 77,6,
der Gruppen X—XII bei der Anfangsbesoldung auf 89,4, bei der Endbesoldung auf 78,9,
der Gruppen XIII und höher bei der Anfangsbesoldung auf 89,1, bei der Endbesoldung auf 91,6.

6) 1. Wie groß war der Besoldungsaufwand für die olden-  
burgischen Volksschullehrer (d. h. des Landesteils Olden-  
burg) im Rechnungsjahre 1913/14?

a) Besoldungen . . . . .	2 793 991 R.M.
b) Wert der freien Wohnung oder Wohnungsentschädigung . . . . .	404 600 R.M.

Bei 1243 Lehrkräften zusammen: 3 198 591 R.M.

2. Wie hoch ist diese Summe für das laufende Rechnungs-  
jahr ohne die beabsichtigte Vorschußzahlung und Er-  
höhung?

Bei 1521 Lehrkräften . . . . . 5 961 219 R.M.

7. 1. Wie hoch war der Besoldungsaufwand des Landesteils  
Oldenburg 1913/14 für die Lehrkräfte der höheren  
staatlichen Lehranstalten?

Bei 76 Lehrkräften einschließlich der  
Lehrkräfte der Seminare . . . . . 358 303 R.M.  
(davon für die Lehrkräfte der Se-  
minare 118 009 R.M.)

2. Wie hoch sind dieselben im laufenden Rechnungsjahre  
ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Vorschuß-  
zahlungen und Erhöhungen?

Bei 153 Lehrkräften . . . . . 1 003 404 R.M.  
einschl. 40 437 R.M. für den pädä-  
gogischen Lehrgang.

Zu der Frage VIII ist folgende Übersicht hergegeben  
worden:



## Übersicht

über Diensteinkommen und Ruhegehälter der Gemeinde-  
beamten und -angestellten in den Rechnungsjahren 1913  
und 1925.

(Für 1913 nach dem Gebietsumfang von 1925).

Lfd. Nr.	Gemeinden	Diensteinkommen und Ruhegehälter der Gemeinde- beamten und -angestellten	
		1913	1925
<b>Landesteil Oldenburg.</b>			
1	Stadt Oldenburg . . . . .	893 858	2 224 660
	Amt Oldenburg . . . . .	35 752	103 215
2	Ofen . . . . .	3 377	8 171
3	Dhmsfede . . . . .	9 931	27 436
4	Holle . . . . .	1 270	4 846
5	Wardenburg . . . . .	3 655	11 908
6	Hatten . . . . .	3 211	7 658
7	Rastede . . . . .	9 154	27 991
8	Wiefelstede . . . . .	5 154	15 205
	Amt Westerfede . . . . .	55 383	138 197
9	Westerfede . . . . .	25 832	55 924
10	Apen . . . . .	7 957	32 781
11	Zwischenahn . . . . .	16 259	34 113
12	Ederwecht . . . . .	5 335	15 379
13	Stadt Barel . . . . .	105 948	262 192
	Amt Barel . . . . .	47 110	118 100
14	Landgemeinde Barel . . . . .	20 789	34 421
15	Bockhorn . . . . .	8 150	15 701
16	Zetel . . . . .	4 157	32 963
17	Neuenburg . . . . .	4 486	9 975
18	Schweiburg . . . . .	4 249	9 840
19	Jade . . . . .	5 279	15 200
20	Stadt Feber . . . . .	36 668	106 922
	Amt Feber . . . . .	35 870	99 171
21	Cleberns . . . . .	766	1 445
22	Sandel . . . . .	455	687
23	Schortens . . . . .	5 178	20 008
24	Sillenstede . . . . .	1 940	3 892
25	Sande . . . . .	3 665	8 750
26	Aecum . . . . .	445	5 430
27	Fedderwarden . . . . .	3 200	9 608
28	Sengwarden . . . . .	2 042	5 633
29	Bafens . . . . .	1 372	1 492
30	Waddewarden . . . . .	1 614	3 540
31	Oldorf . . . . .	838	1 332
32	Wüppels . . . . .	640	2 356
33	St. Joost . . . . .	775	2 080
34	Warden . . . . .	580	1 931
35	Minjen . . . . .	1 251	742
36	Wangerooge . . . . .	2 989	15 872
37	Hohenkirchen . . . . .	3 431	4 907
38	Widdoge . . . . .	967	2 663
39	Tettens . . . . .	2 610	4 462
40	Wiefels . . . . .	802	1 711
41	Westrum . . . . .	310	630
42	Stadt Rüstingen . . . . .	393 782	793 414
	Amt Butjadingen . . . . .	131 642	334 404
43	Stadtgemeinde Nordenham . . . . .	85 793	236 470
44	Abbehausen . . . . .	7 617	16 093

Lfd. Nr.	Gemeinden	Diensteinkommen und Ruhegehälter der Gemeinde- beamten und -angestellten	
		1913	1925
45	Stollhamm . . . . .	4 483	8 075
46	Edwarden . . . . .	1 463	4 469
47	Tossens . . . . .	1 424	2 430
48	Langwarden . . . . .	3 854	8 107
49	Burhave . . . . .	3 068	8 523
50	Waddens . . . . .	1 288	3 664
51	Blexen . . . . .	16 792	33 447
52	Ejenshamm . . . . .	2 465	4 641
53	Seefeld . . . . .	3 395	8 485
	Amt Brake . . . . .	125 555	288 279
54	Stadtgemeinde Brake . . . . .	82 387	199 242
55	Hammelwarden . . . . .	7 657	13 769
56	Golzwarden . . . . .	1 932	4 799
57	Ovelgönne . . . . .	2 378	3 376
58	Strüchhausen . . . . .	5 699	12 578
59	Rodenkirchen . . . . .	19 773	35 760
60	Schnei . . . . .	2 814	9 056
61	Dedesdorf . . . . .	2 915	9 699
	Amt Elsfleth . . . . .	59 282	137 923
62	Stadtgemeinde Elsfleth . . . . .	28 764	66 801
63	Altenhuntof . . . . .	1 581	4 942
64	Bardenfleth . . . . .	2 449	6 714
65	Neuenbrof . . . . .	1 115	1 874
66	Großenmeer . . . . .	1 972	4 653
67	Oldenbrof . . . . .	2 107	3 550
68	Berne . . . . .	17 692	39 114
69	Neuenhuntof . . . . .	1 185	3 430
70	Warfleth . . . . .	1 056	3 568
71	Bardewisch . . . . .	1 361	3 277
72	Stadt Delmenhorst . . . . .	283 719	532 432
	Amt Delmenhorst . . . . .	20 314	69 114
73	Hasbergen . . . . .	3 836	13 372
74	Stuhr . . . . .	1 595	5 539
75	Schönemoor . . . . .	1 210	3 880
76	Gandersejee . . . . .	6 133	23 037
77	Hude . . . . .	3 189	12 491
78	Alteneich . . . . .	4 351	10 795
	Amt Wildeshausen . . . . .	15 343	63 120
79	Stadtgemeinde Wildeshausen . . . . .	7 633	37 352
80	Landgemeinde Wildeshausen . . . . .	588	5 199
81	Großenkneten . . . . .	2 629	8 977
82	Huntlofen . . . . .	1 070	2 168
83	Dötlingen . . . . .	3 423	9 424
	Amt Becta . . . . .	57 004	158 012
84	Stadtgemeinde Becta . . . . .	12 600	24 199
85	Dythe . . . . .	335	1 388
86	Lutten . . . . .	504	3 460
87	Goldenstedt . . . . .	4 016	12 232
88	Bisbef . . . . .	3 150	9 429
89	Langförden . . . . .	1 190	4 141
90	Bafum . . . . .	1 411	5 920
91	Bestrup . . . . .	528	1 795
92	Stadtgemeinde Lohne . . . . .	6 004	14 169
93	Landgemeinde Lohne . . . . .	3 352	12 865
94	Dinklage . . . . .	15 901	20 047
95	Damme . . . . .	1 009	26 309
96	Steinfeld . . . . .	3 772	9 609
97	Holdorf . . . . .	1 715	6 646
98	Neuenkirchen . . . . .	1 517	5 803



Lfd. Nr.	Gemeinden	Diensteinkommen und Ruhegehälter der Gemeinde- beamten und =angestellten		Lfd. Nr.	Gemeinden	Diensteinkommen und Ruhegehälter der Gemeinde- beamten und =angestellten	
		1913	1925			1913	1925
	<b>Ami Cloppenburg</b>	30 999	126 485	152	Traunen	117	400
99	Stadtgemeinde Cloppenburg	6 265	20 774	153	Neckenbach	57	80
100	Krapendorf	2 075	9 391	154	Dambach	68	50
101	Garrel	977	4 265		<b>Bürgermeisterei</b>		
102	Emstef	1 627	8 590		<b>Niederbrombach</b>	4 373	4 498
103	Cappeln	1 517	7 504	155	Niederbrombach	528	500
104	Mosbergen	1 322	2 594	156	Burbach	71	—
105	Löningen	3 836	34 706	157	Kronweiler	372	620
106	Effen	7 275	19 805	158	Sonnenberg	132	—
107	Lastrup	3 178	8 853	159	Winnenberg	55	—
108	Lindern	2 927	10 003	160	Oberbrombach	681	1 179
	<b>Ami Friesoythe</b>	15 456	53 450	161	Rötsweiler	102	150
109	Stadtgemeinde Friesoythe	4 026	27 224	162	Rodental	71	140
110	Altenoythe	865	1 697	163	Hußweiler	118	100
111	Bösel	1 131	3 354	164	Leijel	407	270
112	Markhausen	932	2 472	165	Siesbach	331	553
113	Neuscharrel	519	936	166	Wilzenberg	128	40
114	Scharrel	1 193	2 566	167	Schwollen	357	375
115	Ramsloh	1 410	3 050	168	Böschweiler	147	120
116	Strücklingen	2 439	5 901	169	Heupweiler	79	48
117	Barßel	2 941	6 250	170	Hattgenstein	217	60
	<b>Landesteil Lübed.</b>			171	Hambach	300	303
118	Stadtgemeinde Gutin	97 765	183 003	172	Schmißberg	192	—
119	Landgemeinde Gutin	3 616	10 497	173	Elschweiler	85	40
120	Bosau	3 258	8 049	174	<b>Stadtbürgermeisterei</b>		
121	Malente	6 832	21 518		<b>Idar</b>	59 636	170 377
122	Neufkirchen	1 816	5 536		<b>Landbürgermeisterei</b>		
123	Redingsdorf	1 240	4 785		<b>Idar</b>	6 520	18 282
124	Bad Schwartau	11 929	37 939	175	Enzweiler	59	320
125	West-Ratekau	4 728	16 267	176	Algenrodt	485	2 225
126	Ost-Ratekau	2 675	10 886	177	Wadenrodt	169	445
127	Kensfeld	4 951	13 863	178	Hettenrodt	425	1 569
128	Obermoohde	1 150	2 316	179	Tiefenstein	3 867	9 443
129	Stockelsdorf	6 666	14 647	180	Vollmersbach	618	1 150
130	Ahrensböf, Stadtgemeinde	6 754	58 242	181	Kirschweiler	297	1 870
131	Ahrensböf, Landgemeinde	2 000	7 103	182	Götttschied	64	440
132	Siblin	3 775	12 517	183	Regulshausen	49	110
133	Süfel	2 350	9 514	184	Gerach	53	130
134	Gnißau	1 645	4 629	185	Beitsrodt	287	230
135	Gleichendorf	2 983	5 975	186	Herborn	147	350
136	Curau	1 810	5 080	187	<b>Stadtbürgermeisterei</b>		
	<b>Landesteil Birkenfeld.</b>				<b>Oberstein</b>	86 560	282 106
137	<b>Stadtbürgermeisterei</b>				<b>Bürgermeisterei Her-</b>		
	<b>Birkenfeld</b>	8 305	28 729		<b>stein</b>	8 871	13 341
	<b>Landbürgermeisterei</b>			188	Herrstein	1 694	1 305
	<b>Birkenfeld</b>	6 579	6 562	189	Niederwörresbach	515	1 300
138	Burgbirkenfeld	53	70	190	Oberwörresbach	144	241
139	Dienstweiler	237	231	191	Mörtschied	1 168	1 066
140	Hoppstädten	2 116	2 519	192	Weiden	179	280
141	Weiersbach-Bleiderdingen	506	200	193	Breitental	414	547
142	Kohen	302	636	194	Oberhofenbach	181	361
143	Rimsberg	136	50	195	Niederhofenbach	387	585
144	Gollenberg	424	160	196	Wickenrodt	532	353
145	Ellenberg	322	255	197	Sonnschied	113	218
146	Fechweiler	61	100	198	Bundenbach	461	1 035
147	Buhlenberg	579	320	199	Fischbach	652	1 697
148	Brieden	606	523	200	Georg Weierbach	256	734
149	Abentheuer	262	174	201	Sintertiefenbach	281	501
150	Kinzenberg	492	444	202	Barßweiler	377	545
151	Achtelsbach	241	350	203	Kirnfußbach	429	1 006
				204	Bergen	722	1 241
				205	Griebelschied	366	326

Lfd. Nr.	Gemeinden	Dienstentlohn und Ruhegehälter der Gemeindebeamten und angestellten	
		1913	1925
	Bürgermeisterei Rohfelden . . . . .	10 083	14 001
206	Rohfelden . . . . .	808	920
207	Wolferstweiler . . . . .	1 086	1 438
208	Gimbweiler . . . . .	244	905
209	Eitzweiler . . . . .	312	396
210	Asweiler . . . . .	359	575
211	Hirstein . . . . .	412	627
212	Mosberg-Richweiler . . . . .	367	349
213	Walshausen . . . . .	586	660
214	Steinberg-Deckenhardt . . . . .	303	600
215	Ellweiler . . . . .	265	200
216	Neunkirchen . . . . .	674	440
217	Selbach . . . . .	441	770
218	Eitzweiler . . . . .	383	670
219	Bosen . . . . .	1 121	1 110
220	Schwarzenbach . . . . .	453	770
221	Söttern . . . . .	688	1 055
222	Gonnesweiler . . . . .	559	1 460
223	Eisen . . . . .	839	630
224	Eckelhausen . . . . .	183	426

## Zusammenstellung:

Landesteil Oldenburg . . . . .	2 343 685	5 610 090
Landesteil Lüneburg . . . . .	167 943	432 366
Landesteil Birkenfeld . . . . .	190 927	537 896
Freistaat Oldenburg:	2 702 555	6 580 352

Bei Betrachtung dieses Zahlenmaterials ergaben sich folgende neue Fragen bzw. Rückfragen:

- I. Wie hoch ist die Zahl der Beamten (ohne die Ordnungspolizeibeamten) nach dem Stande vom 30.9.27 im Landesteil Oldenburg
  - a) Verheiratete,
  - b) Ledige,
 in den Gruppen
  - II bis VI,
  - VII bis IX,
  - X bis XII,
  - XIII und darüber?
- II. Welcher Besoldungsaufwand des Rechnungsjahres 1927 bis 1928 (Stand 30.9.27) entfällt auf die zu I genannten Gruppen im einzelnen, getrennt für Ledige und Verheiratete?
- III. Wieviel der als Vorschußzahlungen gedachten Beträge entfallen auf die zu I genannten Gruppen, getrennt für Ledige und Verheiratete?
- IV. Wie verteilt sich die Besoldungslast des Rechnungsjahres 1928/29 nach Durchführung der im Anschluß an Preußen gedachten Besoldungsneuregelung auf die zu I genannten Gruppen, getrennt für Ledige und Verheiratete?

Darauf hat die Regierung schriftlich geantwortet:

Zu Frage I: Im Landesteil Oldenburg sind ohne die Beamten der Ordnungspolizei vorhanden:

	ledige Beamte	verheiratete Beamte
in der Gruppe II	9	—
in den Gruppen III—VI	47	341
in den Gruppen VII—IX	30	260
in den Gruppen X—XII	51	228
in den Gruppen XIII und höher	2	17

Zu Frage II. Von dem Besoldungsaufwand nach dem Stande vom September 1927 entfallen im Landesteil Oldenburg (ohne die Ordnungspolizeibeamten)

	auf die ledigen Beamten	auf die verh. Beamten
in der Gruppe II	11 600 R.M.	— R.M.
in den Gruppen III—VI	102 000 "	990 000 "
in den Gruppen VII—IX	101 000 "	1 189 000 "
in den Gruppen X—XII	312 000 "	1 717 000 "
in den Gruppen XIII u. h.	17 800 "	238 000 "

Zu Frage III. Von den als Vorschußzahlungen gedachten Beträgen entfallen im Landesteil Oldenburg (ohne die Ordnungspolizeibeamten)

	auf die ledigen Beamten	auf die verh. Beamten
in der Gruppe II	1 080 R.M.	— R.M.
in den Gruppen III—VI	5 910 "	54 120 "
in den Gruppen VII—IX	4 680 "	53 520 "
in den Gruppen X—XII	13 200 "	73 320 "
in den Gruppen XIII u. höher	720 "	7 140 "

Zu Frage IV. Von der Besoldungslast des Rechnungsjahres 1928/29 entfallen im Landesteil Oldenburg (ohne die Ordnungspolizeibeamten)

	auf die ledigen Beamten	auf die verh. Beamten
in der Gruppe II	15 900 R.M.	— R.M.
in den Gruppen III—VI	126 000 "	1 173 500 "
in den Gruppen VII—IX	119 000 "	1 389 600 "
in den Gruppen X—XII	360 900 "	1 997 500 "
in den Gruppen XIII u. h.	20 500 "	274 900 "

Nach der Antwort zu Frage I des letzten Fragebogens beträgt die Zahl der Beamten ohne die Ordnungspolizei 985, während in der Zahl 1008 der ersten Antwort zu Frage III a 23 Angehörige der Orpo, von denen je 11 auf Gruppen VII bis IX und X bis XII und ein Polizeioffizier auf Gruppe XIII entfallen, mit einbegriffen waren.

Die Frage I findet dadurch ihre Erledigung, daß der Ausschuß infolge verschiedener Eingaben von Angestellten- und Beamtenverbänden dem Landtage mit besonderem Verzicht vorschlägt, die Regierung zu ersuchen, Beamten und Angestellten eine einmalige Notstandsbeihilfe nachträglich auszuführen.

Auf die Frage IX des ersten Fragenkomplexes haben Vertreter der Regierung erklärt, daß eine Verminderung des Personals durch eine Vereinfachung der Verwaltung in nennenswertem Umfang nicht mehr durchgeführt werden könne.

Die von der Regierung auf die Frage V ermittelten Hundertfüße des Realwerts der gegenwärtigen Besoldungen geben kein klares Bild, weil dabei die Bezüge von Beamten verschiedener Gruppen zusammengefaßt sind, während die betreffenden Beamten vor dem Kriege nach verschiedenen Klassen mit erheblich voneinander abweichenden Gehältern besoldet wurden. Beispielsweise sind in den Gruppen II und III u. a. berücksichtigt die Pflegerinnen in Wehnen mit einem Vorkriegsgehalt von 850 R.M. und die Amtsboten mit dem doppelten Vorkriegsgehalte. Während so die Pflegerinnen, deren Einkommen vor dem Kriege sehr niedrig waren, ihr Friedensrealgehalt überschritten haben, bleiben die Amts- oberwachtmeister ganz erheblich dahinter zurück. Die nachfolgende Berechnung der Staatsregierung gibt ein zuverlässigeres Bild über den Realwert der Gehälter:

	1913		Bei einer Indexzahl von 150 wäre für den Realwert der Gehälter von 1913 zu zahlen		1927 (bis 30.9.)			
	Anfangs-	End-	Anfangs-	End-	Anfangs-	Realwert	End-	Realwert
	gehalt	gehalt	gehalt	gehalt	gehalt	gegen den Satz von 1913	gehalt	gegen den Satz von 1913
	M	M	M	M	R.M.		R.M.	
<b>I. Oberbeamte.</b>								
a) Richter, Studienräte, Bauräte (Gruppe X/XI)	4100	7950	6150	11925	5014	81,5	8221	68,9
b) Oberlandesgerichtsräte, Landgerichtsdirektoren, Oberstudiendirektoren (Gruppe XII)	5900	8500	8850	12750	6637	75,0	9211	72,2
<b>II. Mittelbeamte.</b>								
a) Obersekretäre, Inspektoren (Gruppe VII/VIII)	2500	4200	3750	6300	3189	85,0	5014	79,6
b) Oberinspektoren (Gruppe IX)	3200	4800	4800	7200	4156	86,6	5608	77,9
<b>III. Unterbeamte.</b>								
a) Amtsboten, Gerichtsboten (Gruppe III/IV)	1700	2300	2550	3450	1827	71,6	2649	76,8
b) Strafanstalts- und Gefängnisaufseher (Gruppe IV/V)	1700	2300	2550	3450	1989	78,0	2931	85,0
<b>IV. Gendarmerie.</b>								
Gendarmen (Gruppe V/VI)	1835	2635	2753	3953	2383	86,5	3601	91,1

Der Ausschuß steht auf dem Standpunkte, daß es durchaus unerwünscht ist, die oldenburgischen Beamten, Angestellten usw. ungünstiger zu behandeln, wie die Beamten und Angestellten des Reiches und anderer Länder, besonders Preußens.

Der Ausschuß stellt den Antrag:  
Annahme des in der Anlage 3 enthaltenen Antrages der Staatsregierung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

# Anlage 9.

## Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 4. 1. Lesung.

In der Anlage 4 beantragt die Staatsregierung zur Deckung der Vorschußzahlungen auf die Besoldungsneuregelung für den Landesteil Oldenburg eine Erhöhung des Steuerfußes der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz in der Weise, daß bei jeder dieser Steuern ein 11 % höherer Betrag sich ergibt, als im Haushalt des Landesteils Oldenburg vorgesehen ist.

Die Staatsregierung machte über den gesamten Mehrbedarf, der durch die Besoldungsreform im Landesteil Oldenburg sowohl für die Staatsbeamten, als auch für die Volksschullehrer entsteht, folgende Ausführungen:

Die gesamte Mehrbesoldung im Landesteil Oldenburg für die Staatsbeamten beträgt jährlich . 1 824 000 R.M., für Volksschullehrer jährlich . . . . . 820 000 R.M.

Zu diesen Jahreszahlen kommen für 1928 als Nachzahlung 387 000 R.M. hinzu, so daß das Jahr 1928 mit 2 211 000 R.M. Mehrgehältern für Staatsbeamte belastet wird.

Zu den 820 000 R.M. jährlich Mehrgehältern für Volksschullehrer kommt eine Nachzahlung in Höhe von 140 000 R.M. hinzu, so daß das Jahr 1928 mit 960 000 R.M. Mehrgehältern für Volksschullehrer belastet wird.

Nach den Mitteilungen des Herrn Reichsfinanzministers wird das Reich für 1928 ein größeres Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuern in seinen Voranschlag einstellen als bisher. Nach den genannten Zahlen wird der Landesteil Oldenburg, eingeschlossen Gemeinden, 1,5 Millionen R.M. erhalten, wovon auf den Staat 650 000 R.M. entfallen. Von den Mehrgehältern für Staatsbeamte bleiben somit 1 550 000 R.M. ungedeckt. Das bedeutet eine neue Steuerlast von 35 % der jetzt im Voranschlag stehenden Landessteuerbeträge. Sollte jedoch die Deckungsvorlage für 1927 abgelehnt werden, so würden im nächsten Jahre nicht 35 %, sondern 46 % zu heben sein. Die Nichtverabschiedung der



Deckungsvorlage würde also die ganze Last auf 1928 schieben; eine Belastung, die in dieser Höhe für die Wirtschaft außerordentlich schwer ertragbar wäre. Richtiger ist es deshalb, die Deckungsvorlage in Höhe von 11 % jetzt zu beschließen, um ein Zusammenballen der Steuern im Jahre 1928 zu vermeiden. Aus diesen Gründen hat die Staatsregierung die größten Bedenken, die Deckungsvorlage nicht zu verabschieden, wenn sie auch auf die Anfrage aus dem Ausschuß erklären muß, daß sie wegen Nichtverabschiedung der Vorlage 4 die Kabinettsfrage nicht stellen wird und daß die Ablehnung der Vorlage 4 die Auszahlung der Vorschüsse nach Anlage 3 nicht unmöglich mache, wobei jedoch immer wieder auf die großen Bedenken hingewiesen werden muß. An der neuen Besoldungsordnung geht doch, wenn das Reich und die übrigen Länder sie mitmachen, kein Weg vorbei.

Für die Volksschullehrerbesoldungen sind 1928 . . . . . 960 000 R.M. aufzubringen. Die Anteile der Gemeinden an den genannten Mehrüberweisungen an Einkommen- und Körperschaftssteuer betragen . . . . . 850 000 R.M.,

so daß noch verbleiben . . . . . 110 000 R.M. Diese werden vielleicht mit den jetzigen Vorschußzahlungen für die Volksschullehrer (270 000 R.M.) gedeckt werden können aus dem Fonds, welcher nach § 20 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes aus den Mehrüberweisungen des Reichs an die Gemeinden über 2,4 Milliarden R.M. hinaus gebildet ist. In diesem Fonds befinden sich noch 450 000 R.M.

Ferner erklärte die Staatsregierung, daß die Landessteuern, wenigstens soweit es sich um die Gewerbesteuer und die Steuer vom bebauten Grundbesitz handele, in Preußen erheblich höher seien, als in Oldenburg. Sie könne auf jede Deckungsvorlage verzichten, wenn die preußische Gesetzgebung für die oldenburgischen Landessteuern in Anwendung gebracht werden könne.

Aus dem Ausschuß heraus wurden Zweifel laut in der Richtung, daß die Landessteuern in Preußen tatsächlich höher wären. Der Ausschuß stellte daher die Frage: „Wie verhält sich das Steueraufkommen in Oldenburg und dem benachbarten Preußen bei gleichen Verhältnissen und unter gleichen Voraussetzungen zueinander

- hinsichtlich der Grund- und Gebäudesteuer,
  - hinsichtlich der Gewerbesteuer,
  - hinsichtlich der Steuer vom bebauten Grundbesitz?
- Wie ist der Finanzausgleich in Preußen?“

In Beantwortung dieser Fragen gab die Staatsregierung nachstehende Übersichten:

#### A. Vergleich der Grundsteuerbelastung in Oldenburg und Preußen.

Das Verhältnis zwischen der Belastung der Landwirtschaft durch die staatliche Grundsteuer in Preußen und in Oldenburg läßt sich durch ein zahlenmäßiges Verhältnis nicht ausdrücken, weil die Besteuerungsunterlagen in beiden Staaten durchaus verschiedene sind.

Auf der einen Seite, in Preußen, gelten als Besteuerungsunterlagen für die vorläufige Grundvermögenssteuer die Werte der früheren Ergänzungssteuer, die für die Jahre 1917 bis 1919 ermittelt worden sind. Als Besteuerungsgrundlage gilt für den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz der Ertragswert mit Einschluß des Inventars. Ursprünglich bis zum Jahre 1910 galt für die preußische Ergänzungssteuer allgemein der gemeine Wert. Als Besteuerungseinheit gilt die Wirtschaftseinheit. Im preußischen Ergänzungssteuerveranlagungsverfahren ist die kleinere wirtschaftliche Einheit im gemeinen Wert relativ höher bewertet worden als die größere, und der nach 1910 geltende

Ertragswert liegt bei kleineren Stellen noch über dem gemeinen Wert, bei größeren Stellen darunter. Die Ermittlung der Besteuerungsunterlagen geschah im wesentlichen nach tabellarisch festgelegten Normalwerten. Die Feststellung der Kulturgrößen der einzelnen Wirtschaftsbetriebe bot und bietet noch heute in Preußen große Schwierigkeiten, weil im preußischen Kataster die Neukulturen seit 1874 nicht festgestellt sind. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Werte der preußischen Veranlagung nur als rohe Ermittlungen angesehen werden können; aus diesem Grunde wird die Neuordnung der Grundsteuer in Preußen dringend gewünscht.

Das preußische Grundvermögenssteuergesetz sieht eine Staffelung der Steuer vor; und zwar werden gehoben: für die ersten 10 000 R.M. 10 Pfg. pro Monat je 1000 R.M. Grundvermögenssteuerwert, für die weiteren 30 000 R.M. 15 Pfg., für die nächsten 60 000 R.M. und darüber 20 Pfg.

Diese Staffelung ist erfolgt zum Ausgleich der Spannung, die zwischen den kleinen und großen Wirtschaftsbetrieben aus der Verschiedenheit der Höhe des Besteuerungswertes entstanden ist.

In Oldenburg gilt für die Grundsteuer noch heute das alte Parzellenkataster als Besteuerungsgrundlage. Der Besteuerungsmaßstab ist der Katasterreinertrag, der unabhängig ist von der Zugehörigkeit der Parzelle zu einem Groß- oder Kleinbetrieb. Er bildet eine dauernd feste Zahl, die in ihrer absoluten Höhe dem tatsächlichen Ertrage pro Hektar und Jahr in der Zeit um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entspricht.

Einem Vergleich der gesamten Grundsteuerbelastung in Oldenburg und Preußen steht weiter die Verschiedenheit der Höhe der Gemeindezuschläge entgegen. In Preußen sind Zuschläge bis zu 200 % ohne weiteres zulässig, Zuschläge über 200 % bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses. 250 % sind etwa die Regel, doch kommen auch Belastungen bis zu 400 % vor.

In Oldenburg gilt als allgemeine Grenze 300 %.

Bei diesen Verschiedenheiten der Unterlagen ist eine allgemeine Vergleichsführung aussichtslos.

Ein Bild von dem Verhältnis der gegenseitigen Belastung kann nur durch die Auswertung von Einzelfällen gewonnen werden. Voraussetzung eines Vergleiches in Einzelfällen ist aber, daß die zu vergleichenden Wirtschaftseinheiten diesseits und jenseits der Grenze tatsächlich gleichwertig sind. Eine derartige Feststellung ist aber sehr schwierig. Die Vermessungsdirektion hat eine solche Gegenüberstellung versucht und einige Landstellen der Gemeinde Lönningen mit Landstellen des benachbarten Kreises Bersenbrück verglichen, deren Kulturumfang und Belastung mit möglicher Sicherheit festgestellt worden sind. Dabei sind, was von unparteiischer Seite als richtig erkannt wurde, die Ertragswertverhältnisse der Betriebe auf beiden Seiten der Landesgrenze als etwa gleich angenommen. Dieser Vergleich ergibt, daß in dem genannten Vergleichsbezirke die oldenburgische Gesamtgrundsteuerbelastung etwas unter der preußischen liegt, und daß etwa ein Ausgleich eintritt, wenn für Oldenburg die in Preußen nicht bestehende Belastung durch die Steuer vom bebauten Grundbesitz hinzugerechnet wird. Für den nördlichen Teil des Landesteils Oldenburg, namentlich für die Marsch, verschiebt sich dies Verhältnis zuungunsten Oldenburgs, weil die Wohnräume in den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden aufwendiger als im Süden gebaut sind, und der entfallende Betrag der Steuer vom bebauten Grundbesitz also ein höherer ist.

Betrifft: Vergleichende Gegenüberstellung der oldenburgischen und der preußischen Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1927.

I. Die oldenburgische Gewerbesteuer wird nur vom Gewerbe e r t r a g e gehoben. Für das Rechnungsjahr 1927

gelten die vorjährigen Steuerätze (Ges. Bl. 44. Bd. S. 661). Von Betrieben, deren jährlicher Ertrag 2400 R.M. nicht erreicht, wird die Steuer nicht erhoben.

II. In Preußen wird die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrage und vom Gewerkekapital erhoben. An Stelle des Gewerkekapitals können auf Beschluß der Gemeinden die Lohnsummen treten. Die Steuerätze ergeben sich aus der Gewerbesteuerverordnung in der für das Rechnungsjahr 1927 geltenden Fassung (Preuß. Ges. Samml. 1927 S. 21).

Der Steueratz nach dem Gewerbeertrage (§ 11 a. a. D.) beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 1200 Reichsmark des abgabepflichtigen Ertrages 0,5 v. H., für die weiteren angefangenen oder vollen 1200 R.M. des abgabepflichtigen Ertrags 1 v. H., für die weiteren angefangenen oder vollen 1200 R.M. des abgabepflichtigen Ertrags 1,5 v. H., für die weiteren Beträge 2 v. H.

Die Steuerätze für die ersten 3600 R.M. des abgabepflichtigen Ertrags ermäßigen sich bei Lohngewerbetreibenden (insbesondere selbständigen Zwischenmeistern und Hausgewerbetreibenden) auf die Hälfte der im Absatz 1 bestimmtenätze.

Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien können als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt 1500 R.M. abgezogen werden.

Der Steueratz vom Gewerkekapital (§ 12) beträgt für den Teil des Gewerkekapitals, der 12 000 R.M. nicht übersteigt, 0,5 vom Tausend, für den darüber hinausgehenden Teil 1/2 vom Tausend.

Betriebe, deren Gewerkekapital 3000 R.M. nicht übersteigt, bleiben von der Besteuerung nach dem Gewerkekapital befreit.

Der Steueratz nach der Lohnsumme beträgt 1 vom Tausend der Lohnsumme.

Die nach diesen Steuerätzen errechneten Steuern sind Steuergrundbeträge, zu denen die Gemeinden vom Hundertsatz heben können. Nach telephonischer Mitteilung des Bürgermeisters von Quakenbrück erhebt die Stadt Quakenbrück bezüglich der Ertragssteuer 500 v. H. und hinsichtlich der Kapitalsteuer 1500 v. H. Unter Anwendung dieser vom Hundertsatz ergibt sich bei Gegenüberstellung der oldenburgischen und preussischen Gewerbesteuer folgendes Bild:

Gewerbe- ertrag	Gewerbe- kapital	Quakenbrück vom		zusammen	Oldenburg einschl. 300 % Gemeinde- zuschlag R.M.
		Gewerbe- ertrag	Gewerbe- kapital		
R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
1 200	3 000	—	—	—	—
2 000	3 500	12,50	26,25	38,75	—
3 000	4 500	45,—	33,75	78,75	36,—
4 000	5 000	97,50	37,50	135,—	64,—
5 000	6 000	172,50	45,—	217,50	100,—
6 000	7 000	270,—	52,50	322,50	120,—
7 000	9 000	370,—	67,50	437,50	168,—
8 000	12 000	470,—	90,—	560,—	192,—
9 000	15 000	570,—	120,—	690,—	252,—
10 000	18 000	670,—	150,—	820,—	280,—
12 000	200 000	870,—	1875,—	2745,—	384,—

Wie besonders vom Bürgermeister in Quakenbrück hervorgehoben wurde, hebt die Stadt Quakenbrück nicht die höchsten Zuschläge. Letztere stehen vielmehr in der Mitte.

Die Stadt Wilhelmshaven hebt bezüglich der Ertragssteuer 300 % und hinsichtlich der Kapitalsteuer 600 %.

Eine vergleichende Gegenüberstellung mit den oldenburgischen Steuerätzen ergibt folgendes Bild:

Gewerbe- ertrag	Gewerbe- kapital	Wilh. imshaven vom		zusammen	Oldenburg einschl. 300 % Gemeinde- zuschlag R.M.
		Gewerbe- ertrag	Gewerbe- kapital		
R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
1 200	3 000	—	—	—	—
2 000	3 500	7,50	10,50	18,—	—
3 000	4 500	27,—	13,50	40,50	36,—
4 000	5 000	58,50	15,—	73,50	64,—
5 000	6 000	103,50	18,—	121,50	100,—
6 000	7 000	162,—	21,—	183,—	120,—
7 000	9 000	222,—	27,—	249,—	168,—
8 000	12 000	282,—	36,—	318,—	192,—
9 000	15 000	342,—	48,—	390,—	252,—
10 000	18 000	402,—	60,—	462,—	280,—
12 000	200 000	522,—	752,—	1274,—	384,—

Die vorstehende Aufstellung ergibt, daß im Durchschnitt in Preußen das Zweieinhalbfache bis Dreifache an Gewerbesteuer mehr erhoben wird wie im Landesteil Oldenburg. Bei größeren Betrieben kommen erheblich höhere Prozentsätze zur Hebung. Im Reich kommen 660 Mill. Reichsmark für 1926 zur Hebung (Begründung zum Steuervereinlichungsgesetz S. 70). Nach der Bevölkerungszahl umgerechnet (140. Teil) würden sich für Oldenburg 4,7 Mill. ergeben. Im Landesteil Oldenburg würden aber, wenn in allen Gemeinden 300 % Zuschlag erhoben würde, sich einschl. Staatssteuer nur 1,2 Millionen ergeben, also nur der vierte Teil etwa. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in Oldenburg relativ einige wenigstens größere Gewerbebetriebe vorhanden sind.

In Preußen wurden 1924 in Gemeinden über 5000 Einwohner mit insgesamt rund 20 Mill. Einwohnern rund 287 Mill. Gewerbesteuer erhoben. In Oldenburg 1926 in den Städten mit rund 191 000 Einwohnern rund 636 000 Reichsmark, also in Preußen auf den Kopf der städtischen Bevölkerung 14 R.M. und in Oldenburg 3,333 R.M., also weniger als der vierte Teil.

Im Reich werden 660 Mill. R.M. Gewerbesteuer erhoben, in Oldenburg höchstens 1,2 Millionen, d. i. ein Verhältnis von 550 : 1. Das Verhältnis der Einkommens- und Körperschaftssteuer in Oldenburg ist aber nach Abzug der Zuweisungen auf Grund des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes und nach Abzug der aus der Einkommens- und Körperschaftssteuer nach dem Umsatzsteuerschlüssel zu verteilenden Summe (wie im preussischen Voranschlag) wie 196,4 : 1. Es ergibt sich also nach der Leistungsfähigkeit gemessen, daß im Reich durchschnittlich die dreifache Gewerbesteuer wie in Oldenburg erhoben wird.

B. Vergleich der oldenburgischen Steuer vom bebauten Grundbesitz mit der preussischen Hauszinssteuer.

Der Unterschied zwischen den beiden Steuern besteht zunächst darin, daß in Preußen im Gegensatz zu Oldenburg die Wohnräume in Landwirtschaftsbetrieben nicht mit veranlagt werden.

Die preussische Hauszinssteuer beruht auf dem für den Hausbesitz im Grundvermögenssteuerveranlagungsverfahren geltenden gemeinen Wert. Es ist mit einer durchschnittlichen Verzinsung von 6 % bei den Mietwohnungsgrundätzen gerechnet, und für die verflossene Veranlagungsperiode galten 40 % dieser Verzinsung als Steuer, also 24 R.M. von 1000 R.M. Friedensanlagekapital. An die Stelle dieser Veranlagung kann auf Antrag auch der Friedensmietwert als Besteuerungsunterlage angenommen werden, wenn dieser unter 6 % des Grundvermögenssteuerwertes bleibt. Die Friedensmietwerte werden in Preußen



aus den periodisch nachgeschätzten Katasternutzungswerten abgeleitet, die letztmalig für den Zeitraum 1898 bis 1907 ermittelt worden sind. Durch Zuschläge, die sich im Durchschnitt für ganz Preußen auf 13 % stellen, wird aus dem Katasternutzungswert der Friedensmietwert errechnet. Für das Gewerbe gilt die Beschränkung, daß als Friedensmietwert unmittelbar der Katasternutzungswert angenommen wird.

Die Vermessungsdirektion hat gelegentlich der Beratung des Abänderungsgesetzes vom 25. Mai d. J. über die Steuer vom bebauten Grundbesitz weitgehende Vergleiche über die Auswirkung der Steuern in Oldenburg und Preußen durchgeführt, und zwar durch Feststellung der steuerlichen Belastung, die sich für eine größere Zahl von Gebäuden in Wilhelmshaven und Quakenbrück ergeben würde unter Anwendung der damals geltenden oldenburgischen Vorschriften. Zugrundegelegt wurde die tatsächlich gezahlte Friedensmiete und als oldenburgische Steuer miete 5 % des Brandaffentkapitals und die Hälfte des Unterschiedes zwischen 5 % des Brandaffentkapitals und der Friedensmiete angenommen. Ein Vergleich mit den für Wilhelmshaven tatsächlich festgestellten Beträgen der Hauszinssteuer ergab, daß diese das 1,52 bis 2,60fache der nach den Vorschriften des oldenburgischen Gesetzes für dieselben Steuerobjekte berechneten Steuern betrug und für Quakenbrück das 2,37fache.

Ein jetzt geführter Vergleich zwischen dem oldenburgischen Sollaufkommen nach den jetzt geltenden Bestimmungen (Abänderungsgesetz vom 25. Mai d. J.) und dem preußischen Sollaufkommen nach der vorletzten Veranlagungsperiode (40 %) ist in der anliegenden Tabelle für einige preußische und oldenburgische Städte, für die beiden Länder und den Regierungsbezirk Aurich niedergelegt worden. Die Angaben für Preußen nach dem erhöhten Satz von 48 % waren nicht zu erlangen, für Wesermünde ergibt das Steuerfoll für 1927 gegen 1926 voraussichtlich ein Plus von 20 %. Bei dem Vergleich des Landesteils Oldenburg mit dem Regierungsbezirk Aurich ist zu beachten, daß in Aurich das platte Land mit den steuerfreien landwirtschaftlichen Wohnräumen überwiegt. Für Wesermünde liegt eine Angabe über den durch Erlaß und Stundung entstandenen Steuerausfall vor, der etwa 15 % beträgt. Dieser Ausfall bewegt sich in der übrigen preußischen Nachbarschaft etwa von 10 bis 20 %.

#### Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Vergleiche zwischen Oldenburg (1927) und Preußen (1926).

##### I.

- a) Landesteil Oldenburg. Sollaufkommen (24 %) = 4 420 000 R.M. Steuer bei 5380 qkm Grundfläche und 442 000 Einwohnern, somit entfällt:
1. auf jedes Quadratkilometer 819 R.M. Steuer,
  2. auf jeden Einwohner 10 R.M. Steuer.
- b) Freistaat Preußen. Sollaufkommen 930 Mill. Reichsmark, bei 293 000 qkm Grundfläche und 38,144 Millionen Einwohnern, somit entfällt:
1. auf jedes Quadratkilometer 3174 R.M. Steuer,
  2. auf jeden Einwohner 24,30 R.M. Steuer.
- c) Regierungsbezirk Aurich. Sollaufkommen 1926: 4 968 170 R.M. Steuer bei 3107 qkm Grundfläche und 290 000 Einwohnern, somit entfällt:
1. auf jedes Quadratkilometer 1599 R.M. Steuer,
  2. auf jeden Einwohner 17,13 R.M.

Danach bringt in ganz Preußen die Steuer das 2,43fache je Einwohner, im Regierungsbezirk Aurich die Steuer das 1,71fache je Einwohner (im Vergleich zum Landsteil Oldenburg je Einwohner).

#### II. Einzelne Stadtgemeinden erbringen an Steuerfoll:

- a) Stadt Rüstingen: Sollaufkommen 756 764 R.M. Steuer bei 49 000 Einwohnern oder je Einwohner 15,40 R.M.,
- b) Stadt Wilhelmshaven: Sollaufkommen 1 389 600 R.M. Steuer bei 25 400 Einwohnern oder je Einwohner 54,70 R.M.,
- c) Stadt Emden: Sollaufkommen 1 Million R.M. Steuer bei 27 700 Einwohnern = 36 R.M. Steuer je Einwohner,
- d) Stadt Delmenhorst: Sollaufkommen 326 680 R.M. Steuer bei 24 700 Einwohnern = 13,22 R.M. Steuer je Einwohner,
- e) Stadt Oldenburg: Sollaufkommen 770 724 R.M. Steuer (alte Stadt vor der Eingemeindung) bei 33 350 Einwohnern = 23,10 R.M. Steuer je Einwohner,
- f) Stadt Oldenburg einschl. Osternburg und Eversten: Sollaufkommen 964 680 R.M. Steuer bei 52 700 Einwohnern = 18,30 R.M. Steuer je Einwohner,
- g) Stadt Jever: Sollaufkommen 106 422 R.M. Steuer bei 6042 Einwohnern = 17,60 R.M. Steuer je Einwohner,
- h) Stadt Varel: Sollaufkommen 141 942 R.M. Steuer bei 8586 Einwohnern = 16,50 R.M. Steuer je Einwohner,
- i) Stadt Wesermünde: Sollaufkommen 2 730 000 R.M. Steuer bei 70 000 Einwohnern = 39 R.M. Steuer je Einwohner.

Zu i. Der ermittelte Friedensmietwert beträgt rund 7 100 000 R.M.

Es ist weiter festgestellt, daß das Gesamtaufkommen für 1927 nach dem Ergebnis der beiden ersten Vierteljahre etwa 20 % mehr betragen wird.

#### Zur Frage: Wie ist der Finanzausgleich in Preußen?

Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden ist in Preußen wie folgt geregelt:

##### I. Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer:

Der Gemeindeanteil beträgt 45 %; von dem dem Staate verbleibenden 55 % gibt er 10 % an die Provinzen und Landkreise als Dotationen, behält also 49,5 %.

In Oldenburg ist der Gemeindeanteil  $\frac{1}{3}$ , der staatliche Anteil  $\frac{2}{3}$ .

II. Umsatzsteuer: Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 55 %; in Oldenburg 60 %.

III. Die Grunderwerbsteuer erhalten in Preußen die Stadt- und Landkreise.

In Oldenburg behält der Staat von den 3 % Reichssteuern  $1\frac{1}{2}$  %, die zweite Hälfte bekommen die Gemeinden. Zuschläge erheben in beiden Ländern nur die Gemeinden.

IV. Die Kraftfahrzeugsteuer erhalten in Preußen die Provinzen und Stadt- und Landkreise zur Wegeunterhaltung.

In Oldenburg sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände an der einen Hälfte nach der Länge ihrer Durchgangsstraßen beteiligt.

##### V. Kennwertsteuer erhält der Staat.

Die verwickelte Unterverteilung auf die Gemeinden dürfte hier nicht weiter interessieren.

Aus den angegebenen Grundzügen ergibt sich, daß Oldenburg seine Gemeinden nicht schlechter stellt als der preußische Staat die preußischen Gemeinden.

Das Ergebnis ändert sich, wenn man den Finanzausgleich auf einzelnen Verwaltungsgebieten ins Auge faßt.

Die anderweitige Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer in Preußen hängt damit zusammen, daß in Oldenburg der Staat selbst Staatsstraßen unterhält.





Von besonderer finanzieller Tragweite ist die Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinde auf dem Gebiete der Volksschullehrerbefoldungen. (Hierüber ist eine besondere Erklärung hergegeben.) Stellt man die Ausgaben des preußischen Staates und die des oldenburgischen gegenüber, und rechnet man in Oldenburg die Vesserstellung der Gemeinden bei der Einkommensteuer an, so beteiligt sich der Staat in Oldenburg nicht schlechter als in Preußen. In Oldenburg bezahlt der Staat: 1. 1,7 Mill. R.M., 2. die gesamten Pensionslasten, 3. die Vertretungskosten.

Weiter wurde von der Staatsregierung auf Befragen des Ausschusses erklärt, daß, falls man die Grundsteuer nicht erhöhen wolle, von der Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz 20 % Zuschlag gehoben werden müßten, um die in der Regierungsvorlage 4 geforderte Summe zu decken.

Um den Gemeinden die Deckung der durch die Vorauszahlungen auf die Befoldungsneuregelung entstehenden Kosten zu ermöglichen, würde die Regierung das erweiterte Zuschlagsrecht zu den Realsteuern in besonderer Vorlage fordern.

Auf Wunsch des Ausschusses wurde eine Übersicht über die in den einzelnen Gemeinden des Landesteils Oldenburg im Rechnungsjahr 1926 gehobenen Steuern vorgelegt (siehe Tabelle Seite 12—19).

Von verschiedenen Seiten wurde aus dem Ausschuss heraus betont, daß die in der Anlage 4 vorgesehene Beordnung nicht gerecht und z. Zt. auch nicht tragbar sei. Zunächst wurde darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung der z. Zt. gehobenen Grundsteuer um 11 % in Wirklichkeit 17,6 % ausmache. Man sei im Landtag gewöhnt, von dem Einheitsfuß der Grundsteuer auszugehen, der nicht 100 %, sondern 160 % der vollen Grundsteuer betrage, gegenüber 33 1/3 % in der Vorkriegszeit. So umgerechnet ergebe sich eine zu erwartende Gesamtbelastung nach Annahme der in Aussicht gestellten Befoldungsreform für 1 1/2 Jahre von

73,6 % der Grundsteuer als Staatssteuer, also eine Gesamtbelastung aus der Grundsteuer in Höhe von 160 und 73,6 % = 233,6 %. Die Belastung betrage somit fast siebenmal soviel an Grundsteuer als in der Vorkriegszeit. Dazu sei für die Gemeinden noch mit einer weiteren Erhöhung von mindestens 25—30 % zu rechnen, so daß diese einschließlich der Wegesteuer, die 100 % der Grundsteuer betrage, für den Grundbesitzer eine Grundsteuerbelastung von insgesamt mindestens 425 % ausmache. Hierzu käme noch, daß Oldenburg, im Gegensatz zu Preußen, auch noch die landwirtschaftlichen Wohngebäude mit der Steuer vom bebauten Grundbesitz belaste, zu der neben der Staatssteuer nochmals 100 % Zuschlag für die Gemeinden trete. Dazu falle noch ins Gewicht, daß die Landwirtschaft mit den Rentenbankzinsen belastet sei, die der Hausbesitz nicht zu tragen habe.

Neben dieser speziellen Stellungnahme zur Anlage 4 wurde aus dem Ausschuss heraus auf die derzeitige Notlage der oldenburgischen Landwirtschaft infolge der ungünstigen Witterung des letzten Sommers hingewiesen, welche die Steuerkraft der Grundbesitzer wesentlich schwäche. Ferner hätten die Preise für Schweine und auch für Rindvieh z. Zt. einen Tiefstand erreicht, der, gemessen an der Kaufkraft, nach dem Kriege noch nicht erreicht worden sei. Durch die Natur- und Konjunkturreignisse sei die Landwirtschaft im ganzen Landesteil, wenn auch nicht gleichmäßig, so doch derart betroffen, daß die Einnahmen durchweg nicht mehr zur Aufbringung der Steuern ausreichten, so daß die Substanz zur Zahlung der Steuern und Abgaben erhalten müsse. Infolgedessen wachse die Verschuldung der Landwirtschaft immer mehr an, und das gebe bei dem hohen Zinssatz zu schweren Bedenken Anlaß. Die Staatsbank habe z. B. in den letzten Jahren ca. 26 Millionen R.M. an Krediten ausgegeben.

Seit Anfang des Jahres 1925, also nach der Inflationszeit, bis jetzt sind an Hypotheken-Darlehen ausgegeben worden:

	Zahl der Darlehen	Gesamtbetrag	davon entfallen auf landw. Kredit	
			Zahl	Gesamtbetrag (zu I u. II nach Anschlag)
<b>I. Von der Staatlichen Kreditanstalt:</b>				
1. 8%ige Goldmarkdarlehen				
a) 1. Emission . . . . .	1 140	4 816 610,— G.M.	750	3 000 000,— G.M.
b) 2. Emission . . . . .	610	2 183 425,— "	375	1 350 000,— "
2. 7%ige Goldmarkdarlehen . . . . .	1 031	4 884 470,— "	700	3 000 000,— "
3. Zwischenkredite zur Förderung des Wohnungsbaues . . . . .	216	857 600,— "	—	—,— "
4. aus eigenen Mitteln der Anstalt . . . . .	30	148 257,11 "	—	—,— "
5. Goldmarkdarlehen aus den Mitteln der Rentenbankkreditanstalt				
a) 1. Amerika-Anleihe zu 7 % . . . . .	106	1 050 000,— "	106	1 050 000,— "
b) 2. Amerika-Anleihe zu 6 % . . . . .	115	826 642,50 "	115	826 642,50 "
6. Golddiskontbankdarlehen zu 7 % . . . . .	592	3 450 000,— "	592	3 450 000,— "
II. Von der Landesparkasse sind ausgegeben an Darlehen	1 158	4 799 744,— "	640	2 836 496,— "
III. Von der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt sind ausgegeben . . . . .	71	483 419,— "	22	200 719,— "
<b>Zusammen</b>	<b>5 069</b>	<b>23 500 167,61 G.M.</b>	<b>3 300</b>	<b>15 713 857,50 G.M.</b>

Ferner hat die Staatliche Kreditanstalt in der Zeit vom August 1923 bis Februar 1926 auf der Grundlage von 5%igen Roggenschuldverschreibungen langfristige ausgegeben: 525 Darf. über zusf. 19 026 200,— kg. Davon stehen noch aus 374 Darf. über zusf. 11 206 124,50 kg.

Der Gegenwart der noch ausstehenden 5%igen Roggen-darlehen beträgt nach dem letzten Kurse der Roggenschuldverschreibungen 1 872 290 R.M. Davon werden entfallen auf landwirtschaftliche Darlehen etwa 220 Pöste mit rund 1 100 000 R.M.

(Fortsetzung siehe Seite 20.)



### Überzicht über die in den einzelnen Gemeinden des Landesteils

Lfd. Nr.	Gemeinde	Wert- zuwachs- steuer	Gunde- steuer	Wirtsch.- abgabe (Zuschl. d. Gemeind.)	Umlage nach der Grundsteuer		Umlage nach der Gebäudesteuer			
					Tatsächlicher oder mutmaßlicher Ertrag	%	od. R.M. pro Tau- send des gem. Wertes	Tatsächl. od. mut- maßl. Ertrag R.M.	%	od. R.M. pro Tau- send des gem. Wertes
1	Stadt Oldenburg	58 600	58 700	—	300	Djternbg. Eversten Stadtgeb.	28 000	100	Djternbg. Eversten Stadtgeb.	24 000
	<b>Amt Oldenburg:</b>				100					
2	Dfen	—	2 029	—	300		15 700	100		1 739
3	Dhmstede	—	2 940	—	300		51 455*)	100		*) Grund- u. Geb.=St.
4	Holle	—	480	—	100		4 468	100		809
5	Wardenburg	—	2 325	813	300		37 600	200		2 390
6	Hatten	—	1 062	176	200		17 635	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>		1 318
7	Raſtede	—	2 745	—	300		41 026	100		6 665
8	Wiefelſtede	—	1 438	—	300		26 854	100		1 818
	<b>Amt Weſterſtede:</b>									
9	Weſterſtede	—	4 100	—	260		50 000	85		5 000
10	Apn	—	1 405	—	300		25 814	100		3 165
11	Zwiſchenahn	—	2 100	—	300		33 500	50		2 800
12	Edewecht	—	1 523	—	300		24 781	100		2 500
	<b>Amt Varel:</b>									
13	Varel Stadt	—	8 000	—	300		9 000	100		15 000
14	Varel Landgemeinde	—	2 712	—	230	253	58 049	76 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	0,46	2 603
15	Bockhorn	—	1 775	—	200		31 456	100		2 575
16	Betel	3 500	2 480	—	300		33 565	100		2 725
17	Neuenburg	—	850	—	300		6 800	100		1 120
18	Schweiburg	—	472	—	300		20 089	100		916
19	Jade	—	1 370	—	150		28 120	50		912
	<b>Amt Jever:</b>									
20	Jever Stadt	—	3 700	150	300		16 058	100		10 664
21	Clevers	—	270	—	300		6 755	100		405
22	Sandel	—	150	10	150		2 291	100		176
23	Schortens	—	1 700	—	300		24 866	100		3 016
24	Sillenſtede	—	850	—	300		18 267	100		913
25	Sande	—	905	—	270		24 300	90		1 800
26	Accum	—	392	—	300		11 097	100		650
27	Jedderwarden	—	915	—	60	Amtsabb.	2 219	20	Amtsabb.	130
28	Sengwarden	—	420	—	249		19 812	99		2 281
29	Rafens	—	240	—	284		23 075	82		792
29	Rafens	—	240	—	200		6 168	67		494
30	Waddewarden	—	308	—	—		—	—		—
31	Olderſj	—	300	—	100		3 537	100		308
32	Wüppels	—	90	—	100		4 100	30		73
33	St. Joost	—	77	—	133 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>		1 496	83 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>		1 591
34	Wiarden	—	200	—	150		9 200	50		210
35	Minjen	—	215	—	75		5 554	15		77
36	Wangerooſe	—	855	—	200		73	200		2 854

Oldenburg im Rechnungsjahr 1926 gehobenen Steuern.

Umlage nach der Gewerbesteuer		Zuschlag zur Steuer vom bebauten Grundbesitz		Bege- steuer	Beitr. f. d. Be- stattungs- kasse	Beher- bergungs- steuer Kurtaxe	Getränke- steuer oder wie neben den Zahlen an- gegeben	
%	Tatsächl. od. mut- maßlich. Ertrag	%	Tatsächlicher oder mutmaßlicher Ertrag					
			R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	
	168 800	1.4.-30.6.75 1.7.-31.3.27	374 500	—	—	—	150 000 95 000	Gewerbesteuer. Vergnügungssteuer.
300	300	100 1.7.-31.3.27	10 100	6 975	4 770	—	450	Grunderwerbssteuerzuschlag.
200	2 056	50	14 800*)	—	—	—	—	*) 1.4.—30.6.26 100 %.
150	300	50	1 800	—	—	—	—	
200	506	50	7 400	8 226	3 074	—	—	
200	200	50	11 400	12 189	—	—	11 000	Begeumlage je Hektar 1,50 R.M.
300	6 000	100	30 000	15 883	—	—	11 000	Zuschlag zur Grunderwerbssteuer.
200	440	100	8 500	400	—	—	—	
260	8 000	50	1 200	20 300	—	—	6 000	Zuschlag zur Grunderwerbssteuer 2 %.
300	4 895	—	3 803	5 884	—	—	9 430	Viehsteuer.
200	6 000	50	10 000	—	—	—	1 368	Getränksteuer.
150	1 668	50	4 000	—	—	—	11 000	Zuschlag zur Grunderwerbssteuer
		1.4.-30.6. 75					3 000	Desgl. 2 %.
300	15 000	1.10.-31.3.27	50 000	11 000	10 000	—	—	
100	1 200	100 75	28 000	20 165	—	—	5 000	Vergnügungssteuer.
100	3 400	Rest 100	16 000	7 157	—	—	26 000	Zuschlag zur Grunderwerbssteuer.
—	5 000	100	7 000	3 685	5 120	—	19 754	Begeumlage 1,50 R.M. je Hektar.
100	400	100	6 000	3 500	—	—	—	
300	1 700	100	7 000	6 844	—	—	—	
200	943	100	14 000	25 680	—	—	12 240	Begeumlage, Hektar 1,50 R.M.
150	12 000	50	26 000	—	—	—	8 932	Umlagen nach dem Viehbestand.
100	33	—	—	—	—	—	3 328	Umlage u. Beitrag zur Landwirtschafts- Kammer.
—	—	—	—	—	—	—	102	Grunderwerbssteuerzuschlag 2 %.
200	1 200	50	11 083	6 300	12 000	—	1 015	Geb.Mietw. b. 60 R.M. pro ha (pro ha 1 R.M.)
100	27	50	850	974	—	—	445	Nach dem Rindviehbestand.
100	455	50	2 000	—	660	—	1 173	" " " " "
150	66	50	1 423	1 740	350	—	5 148	Nach Größe pro Hektar 2 R.M.
112,5	100	50	1 500	—	1 230	—	1 131	Nach dem Viehbestand je 50 Pf.
7,5% d. Esftr.	248	40	4 952	—	—	—	750	Grunderwerbssteuer 2 %.
67	180	—	—	800	—	—	959	Nach d. Größe d. Grundst. (60 R.M. = 1 ha).
—	—	—	—	—	—	—	1 871	Desgl. je Hektar 75 Pf.
—	—	—	—	40	—	—	869	Umlage nach Viehbestand, je St. 50 Pf.
—	—	—	—	980	—	—	8 336	Nach ha u. Gebäudemietwert, je ha 2,25 R.M.
50	22	—	—	—	—	—	1 112	Nach der Brandklassentaxe 45 % von 1000 R.M.
300	250	—	—	600	—	—	1 300	Uml. u. d. Größe d. Grundst. je ha 0,34 R.M.
30	42	—	—	—	—	—	704	Desgl.
100	2 000	—	—	—	—	—	1 801	Umlage nach Viehbestand.
							468	Beitrag zum Zweckverband.
							121	
							120	Grunderwerbssteuerzuschlag.
							3 129	Umlage nach Fläche pro Hektar 2 R.M.
							1 300	Umlage nach dem Viehbestand.

Lfde. Nr.	Gemeinde	Wert- zuwachs- steuer	Hunde- steuer	Wirtsch.- abgabe (Zuschl. d. Gemeind.)	Umlage nach der Grundsteuer		Umlage nach der Gebäudesteuer		
					Tatsächlicher oder mutmaßlicher Ertrag	%	od. R.M. pro Tau- send des gem. Wertes	Tatsächl. od. mut- maßl. Ertrag R.M.	%
37	Hohenkirchen . . . . .	—	1 310	—	150	28 249	50	609	
38	Midldoge . . . . .	—	93	—	60	4 187	20	50	
39	Tettens . . . . .	—	400	—	150	18 400	50	500	
40	Wiefels . . . . .	—	150	—	200	7 450	66	140	
41	Westrum . . . . .	—	21	—	175	2 035	75	68	
42	Rüstringen Stadt . . .	15 000	30 000	—	1.— R.M. 1.40 R.M. für die Straßentafel	295 000	—	120 000	
<b>Amt Butjadingen:</b>									
43	Abbehausen . . . . .	—	750	—	100	13 390	33 $\frac{1}{3}$	796	
44	Stollhamm . . . . .	—	460	—	150	20 205	50	898	
45	Edwarden . . . . .	—	184	—	150	9 975	50	273	
46	Tossens . . . . .	—	420	—	200	5 319	66 $\frac{2}{3}$	395	
47	Langwarden . . . . .	—	920	—	150	22 738	50	656	
48	Burhave . . . . .	—	408	—	200	18 439	66	915	
49	Waddens . . . . .	208	285	—	200	7 281	66 $\frac{2}{3}$	320	
50	Blegen . . . . .	—	2 800	—	300	44 500	100	10 500	
51	Nordenham Stadt . . .	10 000	6 840	—	300	14 100	100	13 800	
52	Efenshamm . . . . .	—	336	—	100	12 917	50	480	
53	Seefeld . . . . .	—	995	—	200	26 375	60	780	
<b>Amt Brake:</b>									
54	Brake Stadt . . . . .	—	4 200	—	300	12 928	100	16 000	
55	Hammelwarden . . . .	—	2 145	—	200	25 064	60	1 770	
56	Golzwarden . . . . .	—	157	—	150	13 224	50	382	
57	Ovelgönne . . . . .	—	170	—	300	8 033	100	897	
58	Strückhausen . . . . .	—	1 166	—	225	54 922	75	1 263	
59	Rodenkirchen . . . . .	—	1 000	—	200	36 313	66 $\frac{2}{3}$	1 872	
60	Schwei . . . . .	—	350	—	200	23 596	66 $\frac{2}{3}$	951	
61	Dedesdorf . . . . .	200	566	—	200	26 448	66 $\frac{2}{3}$	756	
<b>Amt Elsfleth:</b>									
62	Elsfleth Stadt . . . . .	100	1 700	—	300	31 000	100	5 600	
63	Altenhuntrorf . . . . .	—	474	—	150	9 533	15	84	

Umlage nach der Gewerbesteuer		Zuschlag zur Steuer vom bebauten Grundbesitz		Wege- steuer	Beitr. f. d. Be- stattungs- kasse	Beher- bergungs- steuer Kurtaxe	Getränke- steuer oder wie neben den Zahlen an- gegeben	
%	Tatsächl. od. mut- maßlich. Ertrag	%	Tatsächlicher oder mutmaßlicher Ertrag				R.M.	
			R.M.	R.M.	R.M.	R.M.		
150	140	--	--	--	--	--	2 586	Grunderwerbssteuerzuschlag 4 %.
200	119	--	--	--	--	--	1 103	Nach dem Viehbestand.
							3 153	0,80 n. Fläche.
							400	Pro Hektar 2,20 R.M. zur Förderung
			1 860	--	--	--	1 400	des Feuerlöschwesens, Umlage nach
								dem Viehbestand je St. 60 Pf.
							424	Größe der Grundstücke.
300	20 000	100	442 000	9 000	30 000	--	7 500	Getränkesteuer.
							7 500	Instrumentensteuer.
200	1 237	50	4 694	6 300	--	--	1 200	Getränkesteuer.
100	900	50*)	5 200	3 441	2 560	--	--	*) Bemerkung des Amts.
100	330	--	--	912	--	--	--	
200	650	50	1 665	1 627	--	2041	400	Getränkesteuer.
							320	Wegesteuer nach Pferden.
150	200	50*)	4 300	7 145	--	--	--	*) Bemerkung des Amts.
		50	4 500	5 306	--	--	800	Getränkesteuer.
							310	Wagensteuer.
300	80	50	1 600	2 926	--	--	250	Getränkesteuer.
							150	Vergnügungssteuer.
300	8 000	50	12 500	15 000	4 500	--	1 000	Getränkesteuer.
							4 500	Grunderwerbssteuerzuschlag 4 %.
300	35 000	50	40 000	9 500	6 500	--	8 500	
100	100	50	2 800	4 782	--	--	200	Getränkesteuer.
							300	Grunderwerbssteuer.
100	1 000	50	4 200	3 000	--	--	700	Getränkesteuer.
							1 000	Vergnügungssteuer.
200	25 000	1.7.26 100	35 000	6 100	5 500	--	7 000	Getränkesteuer.
		1.7.- 1.4. 27					5 000	Luftbarkeitssteuer.
		75					5 000	Grunderwerbssteuerzuschlag.
200	1 560	50	9 000	4 520	--	--	800	
							600	(wie vorst. 4200 R.M. Steuer, einschl.
							4 200	Zuschlag.)
75	36	--	--	7 438	--	--	200	
							200	wie vorst.
							500	
	180	--	--	--	--	--	350	
							400	wie vorst.
							74	
300	1 500	100	12 000	16 182	1 540	--	800	Getränkesteuer.
							500	Vergnügungssteuer.
100	500	25	5 000	10 000	--	--	1 250	
							1 100	wie Nr. 54.
							1 000	
200	--	50	2 000	6 500	--	--	750	
							500	wie Nr. 54.
							8 000	
200	500	50	3 000	8 001	--	--	450	wie Nr. 58.
							400	
300	8 000	50	11 000	7 600	4 600	--	8 730	Grunderwerbssteuer 4 %.
							60	Wanderlagersteuer.
							--	

Lfd. Nr.	Gemeinde	Wert- zuwachs- steuer	Stunde- steuer	Wirtsch.- abgabe (Zuschl. d. Gemeind.)	Umlage nach der Grundsteuer		Umlage nach der Gebäudesteuer			
					Tatsächlicher oder mutmaßlicher Ertrag	%	od. R. M. pro Tau- send d. s. gem. Wertes	Tatsächl. od. mut- maßl. Ertrag R. M.	%	od. R. M. pro Tau- send des gem. Wertes
64	Bardenfleth . . . . .	—	462	—	150		19 346	50		467
65	Neuenbrof . . . . .	—	150	—	150		6 223	50		118
66	Großenmeer . . . . .	—	350	—	300		17 900	100		560
67	Oldenbrof. . . . .	—	150	—	200		22 008	40		308
68	Berne . . . . .	—	984	—	200		39 862	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>		2 510
69	Neuenhuntof . . . . .	—	79	—	—	2,7	4 215	—		—
70	Warfleth . . . . .	—	230	—	200		5 975	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>		580
71	Bardewisch . . . . .	—	140	—	200		11 648	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>		1 100
72	Stadt Delmenhorst. . . . .	22 000	10 000	—	300		11 000	100		49 000
	Amt Delmenhorst:									
73	Hasbergen . . . . .	—	1 500	—	200		11 000	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>		2 000
74	Stuhr . . . . .	—	700	—	200		10 524	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>		1 060
75	Schönemoor . . . . .	—	423	—	200		6 409	40		300
76	Ganderfese . . . . .	—	2 350	—	200		37 450	50		3 890
77	Hude . . . . .	—	1 400	—	300	3000	24 511	100	1000	3 100
78	Alteneich . . . . .	—	600	—	200		14 300	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>		1 410
	Amt Wildeshausen:									
79	Wildeshausen Stadtgem.	—	2 810	—	300		8 412	100		2 298
80	Wildeshausen Landgem.	—	804	—	300		25 629	100		690
81	Großenfneten . . . . .	—	2 355	252	300		29 352	100		1 714
82	Huntlojen . . . . .	—	350	—	300		8 500	100		470
83	Dötlingen . . . . .	—	1 174	—	300		35 631	100		1 330
	Amt Vechta:									
84	Vechta Stadt . . . . .	1 000	2 000	—	300		12 000	100		3 000
85	Dytte . . . . .	—	308	—	100		2 252	100		301
86	Lutten . . . . .	—	520	—	300		8 234	100		293
87	Goldenstedt . . . . .	—	4 265	—	300		32 028	100		1 420
88	Bisbef . . . . .	—	1 728	—	300		36 975	100		1 243
89	Langförden . . . . .	—	785	—	200		12 309	100		650
90	Bakum . . . . .	—	1 353	—	300		21 180	100		797

Umlage nach der Gewerbsteuer		Zuschlag zur Steuer vom bebauten Grundbesitz	Wege- steuer		Beitr. f. d. Be- stattungs- kasse	Beher- bergungs- steuer Kurtaxe	Getränke- steuer oder wie neben den Zahlen an- gegeben	
%	Tatsächl. od. mut- maßlich. Ertrag	%	Tatsächlicher oder mutmaßlicher Ertrag					
			R. M.	R. M.	R. M.	R. M.	R. M.	
—	—	50	4 200	1 824	—	—	—	
100	46	—	—	—	—	—	2 496	Grunderwerbssteuerzuschlag.
300	300	50	1 000	4 800	200	—	—	
150	250	50	2 500	3 538	—	—	—	
100	678	50	6 730	8 311	—	—	8 400	Grunderwerbssteuer 200 %.
25	315	50	840	1 093	—	—	660	Desgl.
300	675	50	1 540	3 340	1 400	—	1 863	(Steuer vom Viehbestand.)
—	35	50	1 200	582	—	—	325	Wegegras, Obst usw.
300	200 000	100	150 000	20 000	—	—	45 000	Getränke- u. Konzessionssteuer f. Wirt-
							4 000	schaften u. Kleinb. mit Spirituosen.
							46 000	Vergnügungssteuer.
200	2 200	100	4 500	13 000	4 800	—	2 950	Getränksteuer.
100	800	50	2 000	4 110	—	—	9 000	Grunderwerbssteuerzuschlag.
100	20	100	3 000	1 000	—	—	1 375	wie vorst. 2 %.
							1 200	
150	3 100	100	17 000	13 250	—	—	120	wie vorst.
							300	
150	1 500	100	11 000	2 330	—	—	7 425	Getränksteuer.
300	1 300	50	6 000	4 000	1 800	—	4 320	Getränksteuer.
							2 558	Grunderwerbssteuer.
							2 260	Getränksteuer.
200	3 500	100	14 500	6 820	—	—	1 400	Getränksteuer.
							11 000	Leuchtfstellensteuer.
							3 218	Vergnügungssteuer.
200	456	—	3 000	9 232	—	—	456	Getränksteuer.
							850	Vergnügungssteuer.
200	1 693	50	4 434	1 880	—	—	912	wie vorst.
							1 227	
300	300	100	1 500	1 420	—	—	400	wie vorst.
							637	
300	1 000	100	8 000	13 208	—	—	1 422	wie vorst.
							1 500	Grunderwerbssteuerzuschlag 2 %.
150	6 000	50	7 000	5 600	—	—	4 000	Getränksteuer.
							5 000	Vergnügungssteuer.
300	151	50	1 029	—	—	—	190	wie vorst.
							35	
							353	Viehsteuer.
100	360	—	—	—	—	—	203	Getränksteuer.
							231	Vergnügungssteuer.
100	800	—	—	9 580	—	—	2 250	Grunderwerbssteuer.
300	696	100	9 019	—	—	—	830	Getränksteuer.
300	453	100	6 158	—	—	—	546	Getränksteuer.
							220	Grunderwerbssteuer.
—	—	—	—	6 935	—	—	546	Getränksteuer.



Lfde. Nr.	Gemeinde	Wert- zuwachs- steuer	Hunde- steuer	Wirtsch.- abgabe (Zuschl. d. Gemeind.)	Umlage nach der Grundsteuer		Umlage nach der Gebäudesteuer			
					Tatfächlicher oder mutmaßlicher Ertrag	%	od. R.M. pro Tau- send des gem. Wertes	Tatfächl. od. mut- maßl. Ertrag R.M.	%	od. R.M. pro Tau- send des gem. Wertes
91	Bestrup . . . . .	200	382	—	300	13 200	—	—	—	
92	Lohne Stadt . . . . .	—	1 070	—	300	2 533	100	2 015	—	
93	Lohne Land . . . . .	—	2 270	—	300	31 200	100	1 000	—	
94	Dinklage . . . . .	—	2 130	—	300	38 461	100	2 293	—	
95	Damme . . . . .	—	2 995	—	300	40 251	200	4 320	—	
96	Steinfeld . . . . .	—	1 238	—	240	15 212	140	1 698	—	
97	Goldorf . . . . .	—	260	—	200	12 520	100	720	—	
98	Neuenkirchen . . . . .	—	774	—	300	15 304	100	832	—	
Amt Cloppenburg:										
99	Cloppenburg Stadtgem.	—	2 600	—	300	11 400	100	4 030	—	
100	Krapendorf . . . . .	300	470	—	300	39 000	100	1 500	—	
101	Garrel . . . . .	—	951	—	200	12 540	66	343	—	
102	Emstek . . . . .	—	2 301	318	300	43 569	100	1 369	—	
103	Cappeln . . . . .	—	1 400	—	300	28 737	100	665	—	
104	Molbergen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
105	Löningen . . . . .	—	4 590	—	300	44 997	100	2 260	—	
106	Essen . . . . .	—	1 400	—	300	36 000	100	1 200	—	
107	Lastrup . . . . .	—	2 250	—	200	21 153	66	600	—	
108	Lindern . . . . .	—	349	26	300	19 320	100	644	—	
Amt Friesoythe:										
109	Friesoythe, Stadt . . . . .	—	1 345	—	300	13 896	100	1 139	—	
110	Altenoythe . . . . .	—	619	—	200	7 012	100	315	—	
111	Böfel . . . . .	—	1 000	—	300	11 565	100	291	—	
112	Marthausen . . . . .	—	354	—	200	3 073	200	320	—	
113	Neuscharrel . . . . .	—	231	—	250	2 548	250	250	—	
114	Scharrel . . . . .	—	501	—	300	7 116	300	1 715	—	
115	Ramsloh . . . . .	—	490	—	300	6 699	100	370	—	
116	Strücklingen . . . . .	300	490	—	300	9 250	100	560	—	
117	Barßel . . . . .	—	1 015	—	200	7 234	70	401	—	



Umlage nach der Gewerbesteuer		Zuschlag zur Steuer vom bebauten Grundbesitz	Weg- steuer	Beitr. f. d. Be- stattungs- kasse	Beher- bergungs- steuer Kurtaxe	Getränke- steuer oder wie neben den Zahlen an- gegeben		
%	Tatsächl. od. mut- maßlich. Ertrag	%	Tatsächlicher oder mutmaßlicher Ertrag					
			R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	
—	—	—	2 252	—	—	—	310	Getränksteuer.
300	10 142	100	11 500	2 287	—	—	1 958	Getränksteuer.
—	—	100	5 000	9 200	—	—	400	Getränksteuer.
300	2 700	100	6 049	—	—	—	1 800	Getränksteuer.
							2 100	Grunderwerbsteuer 2 %.
100	2 800	100	16 000	7 000	—	—	1 850	Getränksteuer.
							2 000	Viehsteuer.
200	2 846	50	4 000	3 400	—	—	909	Getränksteuer.
							800	Vergnügungssteuer.
—	—	50	1 600	—	—	—	1 250	Grunderwerbsteuer.
							395	Getränksteuer.
100	397	50	2 795	—	—	—	820	Getränksteuer.
300	9 000	50	8 500	—	—	—	5 800	Getränksteuer. Grunderwerbsteuer.
300	200	50	1 500	3 600	—	—	3 000	Vergnügungssteuer.
							400	Getränksteuer.
200	408	50	2 500	1 680	—	—	816	Getränksteuer.
300	—	—	—	3 973	—	—	1 096	Getränksteuer.
							580	Wagensteuer.
200	600	50	3 500	2 700	—	—	800	Getränksteuer.
—	—	—	—	—	—	—	—	
300	2 000	50	7 000	3 749	—	—	3 163	Getränksteuer.
300	1 000	50	4 500	3 500	—	—	1 500	Getränksteuer.
							1 400	Vergnügungssteuer.
200	600	50	3 000	2 815	—	—	1 300	Getränksteuer.
							1 500	Grunderwerbsteuerzuschlag 2 %.
300	524	50	1 000	3 000	—	—	1 500	Getränksteuer.
300	1 300	100	4 842	4 022	—	—	1 554	Getränksteuer.
							2 051	Grund- und Gebäudesteuer
							350	Vergnügungssteuer.
200	120	50	1 015	—	—	—	630	Getränksteuer.
							80	Vergnügungssteuer.
200	400	100	1 500	2 000	—	—	350	wie vorst.
							80	
300	75	50	1 020	769	—	—	140	wie vorst.
							85	
—	—	50 bzw. 100	420	1 550	—	—	120	wie vorst.
							45	
100	150	100	1 390	1 186	—	—	1 000	wie vorst.
							360	
300	450	50 bzw. 100	1 250	5 206	—	—	450	wie vorst.
							220	
							1 850	Grund- und Gebäudesteuer 100 %.
							350	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer 1 %.
200/ 300	200	100	4 500	2 453	—	—	1 000	Getränksteuer.
							600	Vergnügungssteuer.
—	—	—	—	4 183	—	—	1 200	wie vorst.
							350	



Bezeichnend sei, daß die gesamte Verschuldung dieser Anstalt gegenüber im Jahre 1913 nur 67 Millionen R.M. betragen habe. Berücksichtige man, daß der Zinsendienst ungefähr das Dreifache der Vorkriegszeit erfordere, so ergebe sich, daß die Verschuldung, am Zinsendienst gemessen, allein der Staatsbank gegenüber schon wieder höher sei als in der Vorkriegszeit. Wesentlich ungünstiger gestaltete sich das Bild noch, wenn man auch die Belastung aus flutierenden Krediten einst und jetzt gegenüberstelle. Direkt beängstigend sei das Tempo, in dem diese Verschuldung entstanden sei.

Dann wurde aus dem Ausschuß heraus noch darauf hingewiesen, daß auf dem flachen Lande und in den Landstädten auch das Gewerbe durch die Illiquidität der Landwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen werde, so daß auch im Gewerbe die Steuerkraft erheblich geschwächt sei.

Von anderer Seite wurde zwar auch die Notlage der Landwirtschaft anerkannt, jedoch kann dieser Teil des Ausschusses die Ausführungen des Berichts über die angeführte Belastung der Landwirtschaft als richtig nicht anerkennen.

Von den Abgeordneten Schmidt und Tanzen wurde zu ihrer Stellungnahme folgende Ausführung gemacht:

„Ohne Rücksicht auf Annahme oder Ablehnung der Anlage 3 lehnen wir die Anlage 4 ab. Das heißt nicht, daß die Ausgaben für die Beamtenbesoldung auf Anleihe genommen werden sollen, sondern bringt zum Ausdruck, daß im gegenwärtigen Augenblick die Bewilligung neuer Realsteuern weder notwendig noch richtig erscheint. Im ganzen wird für die Beschaffung der Vorschußzahlungen an die Beamten 479 600 R.M. verlangt. Das ist ein Viertel desjenigen Betrages, welcher nach völliger Durchführung der Beamtenbesoldung entsprechend den Vorschlägen der Reichsregierung in einem Jahre aus der Staatskasse erforderlich ist. Die Reichsregierung hat nach den letzten Vereinbarungen über den Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern den Ländern gegenüber die Erwartung ausgesprochen, daß die Mehrüberweisungen zur Senkung der Realsteuern benutzt würden. Das ist kaum irgendwo, jedenfalls nicht in Oldenburg geschehen. Nun werden neue, erhebliche Mittel für die Erhöhung der Beamtenbesoldung erforderlich. Die Reichsregierung sagt, daß dazu weder das Reich noch die Länder eine Erhöhung der Realsteuern vornehmen brauchen. Für Oldenburg trifft das nicht zu, auch andere Länder sind in einer ähnlichen Lage wie Oldenburg. Daher erscheint es zunächst gegeben, das Reich auf den wiederholten Widerspruch in seinen Ausführungen hinzuweisen und die Deckung des Mehrbedarfs aus Mehrüberweisungen zu fordern. Wenn dagegen die Steuern bewilligt werden, bevor diese Verhandlungen endgültig als gescheitert anzusehen sind, so ist die Position der Länder gegenüber dem Reich bei diesen Verhandlungen eine wesentlich ungünstigere. Wir wissen, daß Bayern sich in einer ähnlichen Lage wie Oldenburg befindet und vielleicht einen besonderen Zuschuß erhält, trotzdem es bereits einmal 42 Mill. Reichsmark Subventionen ohne jede Begründung beim Eintritt der Bayer. Volkspartei in die jetzige Reichsregierung erhalten hat. Für Oldenburg macht das, wenn dieser Betrag als Mehrüberweisungen an die Länder mit zur Verteilung gelangt wäre, einen Ausfall von einigen 100 000 R.M. Weiter kommt hinzu, daß das Steuervereinheitlichungsgesetz, als Reichsrahmengesetz, für die in den Ländern zur Erhebung gelangenden Realsteuern ausgearbeitet und dem Reichsrat zugeleitet ist. Es steht zu erwarten, daß in den nächsten Monaten eine Entscheidung über diese Vorlage fällt. Sobald dieses Gesetz in der vorliegenden oder in veränderter Form zur Annahme gelangt ist, und wenn das Gesetz auch erst am 1. April 1929 in Kraft tritt, so ist doch vielleicht möglich, bei der Gestaltung der Landessteuern

schon im kommenden Jahre die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen, besonders, soweit diese für die Länder rechtlich bindenden Charakter haben. Dann kommt weiter hinzu, daß bei der Deckung der für die Beamtenbesoldung im kommenden Rechnungsjahr erforderlichen Gesamtsumme von rund 2 Millionen Reichsmark ebenso wie die in dieses Rechnungsjahr fallende Mehraufwendung von rund 1 Million Reichsmark abzüglich der aus Mehrüberweisungen oder Überschüssen zu deckenden Beträge unter keinen Umständen automatisch, wie die Regierung es vorschlägt, auf die jetzigen zur Erhebung gelangenden Realsteuerbeträge gleichmäßig umgelegt werden können. Es muß vielmehr eine Prüfung erfolgen, welche von diesen Steuern mehr, welche weniger belastend wirkt und ob die Gewerbe- und Hauszinssteuer in ihrem Aufbau richtig ist. Beides unterliegt starken Zweifeln.

Alles dies ist im jetzigen Augenblick, wo die Verhandlungen über die endgültige Regelung der Besoldung weder im Reich noch anschließend daran in Preußen feststeht, nicht möglich, besonders nicht, da bei der jetzigen politischen Lage im Reich nichts als ausgeschlossen gelten kann. Die Vorschüsse, welche an die Beamten überall, so auch in Oldenburg, bezahlt werden, bekommen erst dauernden Charakter, wenn die Besoldungserhöhung vorgenommen ist. Würde die Besoldung abgelehnt, so würden mit dem 1. April 1928 die Vorschußzahlungen aufhören. Daher erscheint es uns richtig, in der Tagung des Landtages von Januar ab an bei der Beratung des Haushaltsvoranschlages den ganzen Fragenkomplex bei der Aufbringung der Mittel zu beraten und dann zu entscheiden. Solange wie nicht bekannt ist, ob im Reich und in Preußen die Gehaltsvorlage zur Annahme und Durchführung gelangt, wie der Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern noch die Möglichkeit, weitere Mittel aus dem Reich zu bekommen, offen läßt, wie das Steuervereinheitlichungsgesetz im Reich zur Verhandlung steht, wie die oldenburgischen Steuergesetze bei stärkerer Anspannung der Steuern einer gründlichen Durchprüfung bedürfen, ist es nicht richtig, in irgendeiner Form für den Vorschußbetrag die Steuern zu erhöhen.

Hinzu kommt, daß wir entscheidenden Wert darauf legen müssen, daß nicht nur gründlich geprüft wird, sondern bestimmte Ergebnisse bisheriger Prüfung dazu benutzt werden, Vorschläge auf Vereinfachung der Staatsverwaltung zu machen, Vorschläge, die eine Verbilligung erreichen. Soweit Maßnahmen des Reichs in gleicher Richtung gehen, ist zu prüfen, inwieweit die Absichten des Reichs, die für Oldenburg Ersparnisse bringen, zu verwenden sind. Von den Vorschlägen wird es abhängen, wie groß die Ersparnis für die kommenden Jahre sein und sich dadurch die Mehraufwendung für die Beamtenbesoldung ermäßigen wird.“

Gegen diese Ausführungen wurde aus dem Ausschuß heraus geltend gemacht, daß wohl, wenn die Anlage 4 abgelehnt würde, für die Aufbringung der Vorschußzahlungen an die Beamten über den 1. April 1928 hinaus jede rechtliche Verpflichtung wegfallen. Aber, wenn auch die Anlage 4 abgelehnt würde, so müsse bei Annahme der Anlage 3 der Landtag zwangsläufig in absehbarer Zeit die Mittel, welche die Besoldungsreform erforderlich mache, auch dann aufbringen, wenn seitens des Reiches keine Mehrüberweisungen gegeben würden. Es bestände dann, wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch, für den Landtag die Verpflichtung, für die Aufbringung der erforderlichen Mittel Sorge zu tragen. Wolle man der Stärkung der Position der Länder gegenüber dem Reich konsequent Rechnung tragen, so müsse man Anlage 3 und Anlage 4 ablehnen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Lehmkuhl, Schmidt, Tanzen, stellt den

Ant r a g N r. 1:

„Ablehnung der Anlage 4.“



Gegen diesen Antrag stimmten die Abgeordneten Müller, Wichmann, Schröder.

Es enthielten sich der Stimme die Abgeordneten Faber, Fick, Freese, Jordan, Leffers, Thye, Wempe und Zimmermann.

Ein anderer Teil des Ausschusses, der Abgeordnete Meyer-Holte, stellt den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung der Anlage 4 und Annahme folgenden Antrages:

Im Gesetz, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung vom 25. Mai 1927, D. Ges. Bl. Nr. 52, werden im § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 gestrichen. Ferner wird im Abs. 3 Satz 1 das Wort „Steuerrente“ ersetzt durch „Friedensrente“. Der Abs. 3 wird zum Schluß wie folgt ergänzt: „Befindet sich der Sitz des Gewerbebetriebes außerhalb des Landesteils Oldenburg, so tritt diese Ermäßigung nicht ein.“ Ferner wird im § 30 des Gesetzes die Zahl „1 700 000“ durch die Zahl „2 100 000“ ersetzt. Diese Änderungen erhalten rückwirkende Kraft für den Veranlagungszeitraum 1927.“

Gegen diesen Antrag stimmen die Abgeordneten Fick, Freese, Leffers, Müller, Jordan, Schröder, Tanzen, Wichmann und Zimmermann.

Es enthalten sich der Stimme die Abgeordneten Faber, Lehmkuhl, Thye und Wempe.

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt: Die Mitteilungen der Staatsregierung hätten ergeben, daß die Hauszinssteuer in Preußen das 1,5—2,5fache der oldenburgischen Steuer vom bebauten Grundbesitz betrage. Eine Prüfung des preussischen Hauszinssteuergesetzes hätte ferner gezeigt, daß im Vergleich zu Oldenburg in Preußen gerade die besseren Gebäude wesentlich höher zu der Steuer herangezogen wären. Bei der Notlage, in der sich die oldenburgische Wirtschaft befinde, sei es nicht tragbar, die leistungsfähigeren Schultern mit der Steuer wesentlich geringer zu belasten, als die schwächeren. Es sei auch nicht einzusehen, weshalb die unterschiedliche Behandlung zwischen den geringeren und wertvolleren Gebäuden, wie sie bisher in Oldenburg bestehe, weiter bestehen müsse. Eine solche Entlastung der wirtschaftlich Stärkeren sei unsozial. Auch wurde darauf hingewiesen, daß in der Besteuerung der Gebäude in den Städten einerseits, und auf dem Lande und in den kleinen Landstädten andererseits, in Oldenburg insofern im Gegensatz zu Preußen eine unsoziale Verschiebung vorhanden sei, als die Steuer vom bebauten Grundbesitz auf dem Lande einen weit höheren Prozentsatz, gemessen an der Friedensrente, betrage als in den Städten. Es ergebe sich aus der beantragten Änderung daher ohne Zweifel die zunächst liegende gerechte Steuermöglichkeit zur Deckung des erforderlichen Betrages. Auch stände fest, daß das Mehraufkommen an Steuer vom bebauten Grundbesitz für den Staat ca. 4—500 000 R. M. betrage, womit die Deckung des geforderten Betrages gegeben sei. Die Verordnung, die gewerblichen Räume nur zur Hälfte zu der Steuer heranzuziehen, solle grundsätzlich fortbestehen. Diese Vergünstigung ließe sich jedoch für solche Gewerbetreibenden nicht rechtfertigen, die ihren Sitz außerhalb des Landesteils Oldenburg hätten. Die Änderung der Zahl 1,7 Millionen in 2,1 Millionen sei die Folgerung aus den vorhergehenden Anträgen. Diese Verordnung ermögliche es gleichzeitig den Städten, ihren Steuerbedarf für die Vorauszahlungen zu decken.

Ein anderer Teil des Ausschusses ist der Ansicht, daß die Landwirtschaft zwar zu entlasten sei, daß aber eine völlige Freilassung nicht möglich ist. Dieser Teil des Aus-

schusses, die Abgeordneten Freese, Müller, Schröder, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 3:

Im § 1 heißt es im ersten Satz, Zeile 6 vom Worte „Steuerfuß“ an:

„Steuerfuß der Gewerbesteuer und Steuer vom bebauten Grundbesitz in der Weise zu erhöhen, daß sich durch diese Erhöhung bei jeder dieser Steuern ein um 11% höherer Betrag ergibt, als im Haushalt des Landesteils Oldenburg für 1927 vorgesehen ist, und den Steuerfuß der Grund- und Gebäudesteuer so zu erhöhen, daß sich durch diese Erhöhung bei dieser Steuer ein um 5% höherer Betrag ergibt als im Haushalt des Landesteils Oldenburg für 1927 vorgesehen ist.“

„Die übrigen Sätze im § 1 bleiben unverändert.“

Zu diesem Antrag wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß eine Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer um 5% in Wirklichkeit, da man von der einfachen Grundsteuer ausgehen müsse, eine 8%ige Erhöhung bedeute. Rechne man die Hauszinssteuer der Landwirtschaft hinzu, so ergebe sich praktisch für die Landwirtschaft eine wesentlich mehr als 11%ige Erhöhung der Belastung.

Von anderer Seite wurde ausgeführt:

Gegenüber der Regierungsvorlage bedeute der Antrag eine Ermäßigung des Steuerzuschlags auf die Grundsteuer um 6%. Im übrigen sei die Grundsteuer vor längerer Zeit mit 100% festgelegt, auf die nachher 60% aufgeschlagen sind, während die Gewerbesteuer und die Hauszinssteuer später grundlegend festgesetzt sind, also ein Aufschlag nach Prozenten noch nicht möglich war. Wenn man als Gewerbesteuerpflichtiger diese Art der Berechnung durchführen wolle, so ergebe Gewerbesteuer plus Hauszinssteuer 22%.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Tanzen.

Es enthalten sich der Stimme die Abgeordneten Faber, Fick, Jordan, Leffers, Thye, Zimmermann, Wempe.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 4:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung auf einen für die Länder günstigeren Finanzausgleich hinzuwirken, der es Oldenburg ermöglicht, die Mehrkosten der Beamtenbefoldung aus den Mehrüberweisungen zu decken.“

Die Abgeordneten Schmidt und Tanzen stellen den

Antrag Nr. 5:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, im Falle der Unerreichbarkeit des im Antrag 4 Geforderten, dem nächsten ordentlichen Landtage Vorschläge zur Deckung des Mehrbedarfes zu machen, bei denen jeder Steuervorschlag die geringere Steuerkraft Oldenburgs gegenüber Preußen zu berücksichtigen hat.“

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten Lehmkuhl, Müller, Wichmann, Meyer-Holte.

Es enthalten sich der Stimme die Abgeordneten Faber, Fick, Freese, Leffers, Wempe, Zimmermann, Jordan.

Ferner stellen die Abgeordneten Fick, Freese, Lehmkuhl, Schmidt, Tanzen, Thye, Zimmermann den

Antrag Nr. 6:

„Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, sofort den Plan einer grund-



legenden Behördenvereinfachung — soweit nötig, in Verbindung mit gleichen Maßnahmen des Reichs — aufzustellen, nach dessen Durchführung eine sofortige und für die Folge steigende Verbilligung der Staatsverwaltung erreicht wird. Dem nächsten Landtag sind bestimmte Vereinfachungs- und Verbilligungsvorschläge zu machen.“

Es enthalten sich der Stimme die Abgeordneten Faber, Müller, Schröder, Wempe, Wichmann.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

„Der Landtag wolle die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen, die Eingabe des Landesverbandes des Oldenburgischen Verbandes der Haus- und Grundbesitzervereine e. V. und die Eingabe der Handwerkskammer zu Oldenburg für erledigt erklären.“

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Holte.

## Anlage 10.

### Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 4. 2. Lesung.

Der Abgeordnete Meyer-Holte stellt den

Antrag Nr. 1:

Aufhebung des Beschlusses zum Antrag 3 der 1. Lesung und Ablehnung der Anlage 4.

Dafür stimmten die Abgeordneten Faber, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Tanzen, Wempe.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses stimmten dagegen mit Ausnahme des Abgeordneten Leffers, der sich der Stimme enthielt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Die Staatsregierung wolle feststellen, welche finanzielle Wirkung die Durchführung des Antrages Nr. 2 der 1. Lesung unter Berücksichtigung der preussischen Erleichterungsbestimmungen haben wird und das Ergebnis in der nächsten Tagung dem Landtage mitteilen.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Gesetzentwurfs wie er aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Holte.

## Anlage 11.

### Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 6: Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg. 1. Lesung.

Die Oldenburgische Handelskammer wird im Landesteil Lüneburg durch eine Zweigstelle vertreten, die aus 5 Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht. Nun hat sich das Bedürfnis herausgestellt, diese Zahl zu erhöhen, weil bei einem nicht zu vermeidenden Fernbleiben einzelner Mitglieder eine sachgemäße Beratung aller Gegenstände nicht gewährleistet ist. Die Handelskammer wünscht eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder (46) nicht, da hierdurch eine neue Gruppenein-

teilung zwischen Industrie, Großhandel und Einzelhandel notwendig werden würde. Sie will aber dem bei der Zweigstelle aufgetretenen Bedürfnis dadurch entsprechen, daß 2 weitere Stellvertreter hinzugewählt werden. Die Möglichkeit dazu wird geschaffen, daß der § 24 Absatz 2 die Fassung erhält:

Im Landesteil Lüneburg ist für jedes Mitglied mindestens 1 Stellvertreter zu wählen.